

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19) löst zum 26. Juni 2017 die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1) ab. Die Neufassung wird, wie auch die bisherige Fassung, allgemein und unmittelbar gelten (Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Einer Umsetzung in das deutsche Recht bedarf es deshalb nicht. Einige Ordnungsbestimmungen werden sich allerdings nur dann sinnvoll und praxisgerecht anwenden lassen, wenn sie mit dem deutschen Verfahrensrecht verzahnt werden. Zwar enthält Artikel 102 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) bereits entsprechende Regelungen zur bisherigen Fassung der Verordnung. Die Neufassung bringt aber gegenüber der bisherigen Fassung eine Vielzahl von Änderungen und Neuerungen mit sich, so dass das geltende Recht zu ändern ist.

B. Lösung

Der Entwurf passt die Bestimmungen der Neufassung in das deutsche Verfahrensrecht ein. Er sieht insbesondere die Einführung eines neuen Artikels 102c EGInsO vor, der sich an den geltenden Bestimmungen des Artikels 102 EGInsO orientiert. Der neue Artikel 102c EGInsO berücksichtigt jedoch auch die Ergänzungen und Änderungen, die die Neufassung im Vergleich zur geltenden Fassung erfahren hat. Er enthält insbesondere Bestimmungen zu den in der Neufassung erstmals vorgesehenen Rechtsbehelfen und gerichtlichen Entscheidungen, zur örtlichen Zuständigkeit bei sogenannten Annexklagen, zu verfahrensrechtlichen Einzelheiten der „synthetischen“ Abwicklung von Sekundärinsolvenzverfahren und zu Einzelfragen bei der Bewältigung der Insolvenz der Mitglieder von Unternehmensgruppen.

Da die derzeit geltende Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 auch über den 26. Juni 2017 hinaus für die bis dahin eröffneten Verfahren gelten wird (Artikel 84 Absatz 2 der Neufassung), soll Artikel 102 EGInsO daneben bestehen bleiben.

Die erforderlich gewordenen Änderungen werden darüber hinaus zum Anlass genommen, einzelne notwendige Korrekturen in der Insolvenzordnung vorzunehmen. Dies betrifft den Straftatbestand der Insolvenzverschleppung sowie redaktionelle Änderungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Die zusätzlichen Kosten der Judikative betragen etwa 14 400 Euro pro Jahr.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 2 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. EG Nr. L 160 S. 1), Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19), Verfahren nach den Artikeln 102 und 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung sowie Verfahren nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535)“.

2. Dem § 19a wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) In Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848 und nach Artikel 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung bleiben dem Richter vorbehalten:

1. die Entscheidung über die Fortführung eines Insolvenzverfahrens als Sekundärsolvenzverfahren nach Artikel 102c § 2 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,
2. die Einstellung eines Insolvenzverfahrens zugunsten eines anderen Mitgliedstaats nach Artikel 102c § 2 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,
3. die Entscheidung über das Stimmrecht nach Artikel 102c § 18 Absatz 1 Satz 3 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,
4. die Bestätigung der Zusicherung nach Artikel 102c § 19 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,
5. die Entscheidung über Rechtsbehelfe und Anträge nach Artikel 102c § 22 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung,

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

6. die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2015/848,
7. die Zuständigkeit für das Gruppen-Koordinationsverfahren nach Kapitel V Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2015/848.“

Artikel 2

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist der Eröffnungsantrag unvollständig, so fordert das Insolvenzgericht den Antragsteller auf, das Fehlende innerhalb einer Frist von höchstens drei Wochen zu ergänzen. Handelt es sich um einen Eröffnungsantrag des Schuldners und ist der Schuldner eine juristische Person oder eine Gesellschaft im Sinne des § 15a Absatz 1 Satz 2, so ist ihm die gerichtliche Aufforderung zuzustellen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 15a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2 oder Absatz 3, einen Eröffnungsantrag

1. nicht oder nicht rechtzeitig stellt oder
2. nicht vollständig stellt und das Fehlende nicht oder nicht innerhalb von drei Wochen ab Zustellung der gerichtlichen Aufforderung nach § 13 Absatz 3 Satz 1 ergänzt.“

3. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

- b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. eine abstrakte Darstellung der für personenbezogene Daten geltenden Löschungsfristen nach § 3 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509) geändert worden ist.“

4. In § 35 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 295 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 295 Absatz 2“ ersetzt.

5. In § 303a Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 300 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 300 Absatz 3“ ersetzt.
6. In § 305 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Nach Artikel 102b des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird folgender Artikel 102c eingefügt:

„Artikel 102c

Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

(1) Kommt in einem Insolvenzverfahren den deutschen Gerichten nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19) die internationale Zuständigkeit zu, ohne dass nach § 3 der Insolvenzordnung ein Gerichtsstand begründet wäre, so ist das Insolvenzgericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat.

(2) Besteht eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848, so ist das Insolvenzgericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Niederlassung des Schuldners liegt. § 3 Absatz 2 der Insolvenzordnung gilt entsprechend.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeiten nach diesem Artikel ist für Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2015/848 jedes Insolvenzgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848 zu deren sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Insolvenzgerichte einem von diesen zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 2

Vermeidung von Kompetenzkonflikten

(1) Hat das Gericht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet, so ist, solange dieses Insolvenzverfahren anhängig ist, ein bei einem deutschen Insolvenzgericht gestellter Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen unzulässig. Ein entgegen Satz 1 eröffnetes Verfahren ist nach Maßgabe der Artikel 34 bis 52 der Verordnung (EU) 2015/848 als Sekundärinsolvenzverfahren fortzuführen, wenn eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 besteht; liegen die Voraussetzungen für eine Fortführung nicht vor, ist es einzustellen.

(2) Hat das Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, weil nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 die deutschen Gerichte zuständig seien, so darf ein deutsches Insolvenzgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mit der Begründung ablehnen, dass die Gerichte des anderen Mitgliedstaats zuständig seien.

§ 3

Einstellung des Insolvenzverfahrens zugunsten eines anderen Mitgliedstaats

(1) Vor der Einstellung eines bereits eröffneten Insolvenzverfahrens nach § 2 Absatz 1 Satz 2 soll das Insolvenzgericht den Insolvenzverwalter, den Gläubigerausschuss, wenn ein solcher bestellt ist, und den Schuldner hören. Wird das Insolvenzverfahren eingestellt, so ist jeder Insolvenzgläubiger beschwerdebefugt.

(2) Wirkungen des Insolvenzverfahrens, die vor dessen Einstellung bereits eingetreten und nicht auf die Dauer dieses Verfahrens beschränkt sind, bleiben auch dann bestehen, wenn sie Wirkungen eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eröffneten Insolvenzverfahrens widersprechen, die sich nach der Verordnung (EU) 2015/848 auf die Bundesrepublik Deutschland erstrecken. Dies gilt auch für Rechtshandlungen, die während des eingestellten Verfahrens vom Insolvenzverwalter oder ihm gegenüber in Ausübung seines Amtes vorgenommen worden sind.

(3) Vor der Einstellung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 hat das Insolvenzgericht das Gericht des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, bei dem das Verfahren anhängig ist, und den Insolvenzverwalter, der in dem anderen Mitgliedstaat bestellt wurde, über die bevorstehende Einstellung zu unterrichten. Dabei soll angegeben werden, wie die Eröffnung des einzustellenden Verfahrens bekannt gemacht wurde, in welchen öffentlichen Büchern und Registern die Eröffnung eingetragen wurde und wer Insolvenzverwalter ist. In dem Einstellungsbeschluss ist das Gericht des anderen Mitgliedstaats zu bezeichnen, zu dessen Gunsten das Verfahren eingestellt wird. Diesem Gericht ist eine Ausfertigung des Einstellungsbeschlusses zu übersenden. § 215 Absatz 2 der Insolvenzordnung ist nicht anzuwenden.

§ 4

Rechtsmittel nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/848

Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder eine vorläufige Sicherungsmaßnahme nach § 21 der Insolvenzordnung angeordnet, die sich nicht nur auf das in der Bundesrepublik Deutschland befindliche Vermögen erstreckt, so steht dem Schuldner und jedem Gläubi-

ger unbeschadet des § 21 Absatz 1 Satz 2 und des § 34 der Insolvenzordnung die sofortige Beschwerde zu, wenn nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll. Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 5

Zusätzliche Angaben im Eröffnungsantrag des Schuldners

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass auch die internationale Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 begründet sein könnte, so soll der Eröffnungsantrag des Schuldners auch folgende Angaben enthalten:

1. seit wann der Sitz, die Hauptniederlassung oder der gewöhnliche Aufenthalt an dem im Antrag genannten Ort besteht,
2. Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen in der Bundesrepublik Deutschland nachgeht,
3. in welchen anderen Mitgliedstaaten sich Gläubiger oder wesentliche Teile des Vermögens befinden oder wesentliche Teile der Tätigkeit ausgeübt werden und
4. ob bereits in einem anderen Mitgliedstaat ein Eröffnungsantrag gestellt oder ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

Satz 1 findet keine Anwendung auf die im Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 305 Absatz 1 der Insolvenzordnung zu stellenden Anträge.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit für Annexklagen

(1) Kommt den deutschen Gerichten infolge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Zuständigkeit für Klagen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 zu, ohne dass sich aus anderen Vorschriften eine örtliche Zuständigkeit ergibt, so wird der Gerichtsstand durch den Sitz des Insolvenzgerichts bestimmt.

(2) Für Klagen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848, die nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung in Zusammenhang mit einer anderen zivil- oder handelsrechtlichen Klage gegen denselben Beklagten stehen, ist auch das Gericht örtlich zuständig, das für die andere zivil- oder handelsrechtliche Klage zuständig ist.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Der Antrag auf öffentliche Bekanntmachung nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 ist an das nach § 1 Absatz 2 zuständige Gericht zu richten.

(2) Der Antrag auf öffentliche Bekanntmachung nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 ist an das Insolvenzgericht zu richten, in dessen Bezirk sich der wesentliche Teil des Vermögens des Schuldners befindet. Hat der Schuldner in der Bundes-

republik Deutschland kein Vermögen, so kann der Antrag bei jedem Insolvenzgericht gestellt werden.

(3) Das Gericht kann eine Übersetzung des Antrags verlangen, die von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befugten Person zu beglaubigen ist. § 9 Absatz 1 und 2 und § 30 Absatz 1 der Insolvenzordnung gelten entsprechend. Ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bekannt gemacht worden, so ist dessen Beendigung in gleicher Weise bekannt zu machen.

(4) Geht der Antrag nach Absatz 1 bei einem unzuständigen Gericht ein, so leitet dieses den Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht weiter und unterrichtet den Antragsteller hierüber.

§ 8

Eintragung in öffentliche Bücher und Register

(1) Der Antrag auf Eintragung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 ist an das nach § 1 Absatz 2 zuständige Gericht zu richten. Er soll mit dem Antrag nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 verbunden werden. Das Gericht ersucht die registerführende Stelle um Eintragung. § 32 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung findet keine Anwendung.

(2) Der Antrag auf Eintragung nach Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 ist an das nach § 7 Absatz 2 zuständige Gericht zu richten. Er soll mit dem Antrag nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 verbunden werden.

(3) Die Form und der Inhalt der Eintragung richten sich nach deutschem Recht. Kennt das Recht des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, Eintragungen, die dem deutschen Recht unbekannt sind, so hat das Insolvenzgericht eine Eintragung zu wählen, die der des Mitgliedstaats der Verfahrenseröffnung am nächsten kommt.

(4) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Rechtsmittel gegen eine Entscheidung nach § 7 oder § 8

Gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts nach § 7 oder § 8 findet die sofortige Beschwerde statt. Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 10

Vollstreckung aus der Eröffnungsentscheidung

Ist der Verwalter eines Hauptinsolvenzverfahrens nach dem Recht des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, befugt, auf Grund der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung die Herausgabe der Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen, so gilt für die Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848. Für die Verwertung von Gegenständen der Insolvenzmasse im Wege der Zwangsvollstreckung gilt Satz 1 entsprechend.

Teil 2

Sekundärinsolvenzverfahren

Abschnitt 1

Hauptinsolvenzverfahren in der Bundesrepublik Deutschland

§ 11

Inhalt und öffentliche Bekanntmachung der Zusicherung

(1) Wird in einem in der Bundesrepublik Deutschland anhängigen Insolvenzverfahren eine Zusicherung nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2015/848 abgegeben, so hat diese auch Angaben darüber zu enthalten, welche Gegenstände der Verwalter nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus dem Staat, in dem das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden könnte, in einen anderen Staat verbracht hat.

(2) Der Insolvenzverwalter hat die öffentliche Bekanntmachung der Zusicherung sowie den Termin und das Verfahren zu deren Billigung zu veranlassen. Den bekannten lokalen Gläubigern ist die Zusicherung durch den Insolvenzverwalter besonders zuzustellen; § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Insolvenzordnung gilt entsprechend.

§ 12

Voraussetzungen für die Abgabe der Zusicherung

(1) Ist die Zusicherung für das Insolvenzverfahren von besonderer Bedeutung, hat der Insolvenzverwalter die Zustimmung nach den §§ 160 und 161 der Insolvenzordnung einzuholen. Ist ein Gläubigerausschuss noch nicht bestellt, ist die Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a der Insolvenzordnung einzuholen. Eine ohne die Zustimmung nach Satz 1 oder 2 abgegebene Zusicherung ist unwirksam.

(2) Hat das Insolvenzgericht die Eigenverwaltung angeordnet, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 13

Benachrichtigung über die beabsichtigte Verteilung

Für die Benachrichtigung nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 gilt § 11 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 14

Haftung des Insolvenzverwalters bei einer Zusicherung

Für die Haftung des Insolvenzverwalters nach Artikel 36 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2015/848 in einem in der Bundesrepublik Deutschland anhängigen Insolvenzverfahren gelten § 60 Absatz 2 und § 92 der Insolvenzordnung entsprechend.

Abschnitt 2

Hauptinsolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

§ 15

Insolvenzplan

Sieht ein Insolvenzplan in einem in der Bundesrepublik Deutschland eröffneten Sekundärinsolvenzverfahren eine Stundung, einen Erlass oder sonstige Einschränkungen der Rechte der Gläubiger vor, so darf er vom Insolvenzgericht nur bestätigt werden, wenn alle betroffenen Gläubiger dem Insolvenzplan zugestimmt haben.

§ 16

Aussetzung der Verwertung

Wird auf Antrag des Verwalters des Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2015/848 in einem in der Bundesrepublik Deutschland eröffneten Sekundärinsolvenzverfahren die Verwertung eines Gegenstandes ausgesetzt, an dem ein Absonderungsrecht besteht, so sind dem Gläubiger laufend die geschuldeten Zinsen aus der Insolvenzmasse zu zahlen.

§ 17

Abstimmung über die Zusicherung

(1) Der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens leitet die Abstimmung über die Zusicherung nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2015/848. Gerichtliche Entscheidungen ergehen nur in den Fällen, in denen dies in der Verordnung (EU) 2015/848 oder in diesem Artikel ausdrücklich angeordnet ist. Die §§ 222, 243, 244 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 245, 246 und 251 der Insolvenzordnung gelten entsprechend.

(2) Im Rahmen der Unterrichtung nach Artikel 36 Absatz 5 Satz 4 der Verordnung (EU) 2015/848 informiert der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens die lokalen Gläubiger, welche Fernkommunikationsmittel bei der Abstimmung zulässig sind und welche Gruppen für die Abstimmung gebildet wurden. Er hat ferner darauf hinzuweisen, dass diese Gläubiger bei der Anmeldung ihrer Forderungen Urkunden beifügen sollen, aus denen sich ergibt, dass sie lokale Gläubiger im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2015/848 sind.

§ 18

Stimmrecht bei der Abstimmung über die Zusicherung

(1) Für das Stimmrecht der lokalen Gläubiger bei der Abstimmung über die Zusicherung gilt § 77 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 Nummer 1 sowie § 237 Absatz 1 Satz 2 der Insolvenzordnung entsprechend. Die abstimmenden Gläubiger haben gegenüber dem Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens den Grund und den Betrag ihrer Forderung sowie die Tatsachen anzugeben, aus denen sich ergibt, dass die Forderung aus oder in Zusammenhang mit dem Betrieb einer in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegenden Niederlassung entstanden ist, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können. Kommt es nicht zu einer Einigung über das Stimmrecht, so ist für die Entscheidung über das Stimmrecht das Gericht nach § 1 Absatz 2 zuständig.

(2) Im Rahmen des Verfahrens über eine Zusicherung gilt die Bundesagentur für Arbeit als lokaler Gläubiger nach Artikel 36 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2015/848.

§ 19

Bestätigung der Zusicherung

(1) Kommt die Billigung der Zusicherung nur dadurch zustande, dass die Zustimmung einer Abstimmungsgruppe entsprechend § 245 der Insolvenzordnung ersetzt oder dem Antrag eines Gläubigers entsprechend § 251 der Insolvenzordnung vom Insolvenzverwalter nicht entsprochen wird, bedarf die Zusicherung einer Bestätigung des nach § 1 Absatz 2 zuständigen Gerichts. Das Gericht entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss.

(2) Das Gericht soll vor der Entscheidung über die Bestätigung den Insolvenzverwalter und die lokalen Gläubiger hören, die der Zusicherung entsprechend § 251 der Insolvenzordnung widersprochen haben.

§ 20

Unterrichtung über das Ergebnis der Abstimmung

Für die Unterrichtung nach Artikel 36 Absatz 5 Satz 4 der Verordnung (EU) 848/2015 gilt § 11 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 21

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens

(1) Wird unter Hinweis auf die Zusicherung die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens nach Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 abgelehnt, so steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu. Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Wird in der Bundesrepublik Deutschland ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet, ist der Rechtsbehelf nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2015/848 als sofortige Beschwerde zu behandeln. Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

Abschnitt 3

Maßnahmen zur Einhaltung einer Zusicherung

§ 22

Rechtsbehelfe und Anträge nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2015/848

(1) Für Entscheidungen über Anträge nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 oder nach Artikel 36 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2015/848 ist das Insolvenzgericht ausschließlich örtlich zuständig, bei dem das Hauptinsolvenzverfahren anhängig ist. Der Antrag nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 muss binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Insolvenzgericht gestellt werden. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Benachrichtigung über die beabsichtigte Verteilung.

(2) Für die Entscheidung über Anträge nach Artikel 36 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2015/848 ist das Gericht nach § 1 Absatz 2 zuständig.

(3) Unbeschadet des § 58 Absatz 2 Satz 3 der Insolvenzordnung entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss.

Teil 3

Insolvenzverfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe

§ 23

Beteiligung der Gläubiger

(1) Beabsichtigt der Verwalter, die Einleitung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 zu beantragen, und ist die Durchführung eines solchen Verfahrens von besonderer Bedeutung für das Insolvenzverfahren, hat er die Zustimmung nach den §§ 160 und 161 der Insolvenzordnung einzuholen. Dem Gläubigerausschuss sind die in Artikel 61 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/848 genannten Unterlagen vorzulegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

1. für die Erklärung eines Einwands nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2015/848 gegen die Einbeziehung des Verfahrens in das Gruppen-Koordinationsverfahren,
2. für den Antrag auf Einbeziehung des Verfahrens in ein bereits eröffnetes Gruppen-Koordinationsverfahren nach Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 sowie
3. für die Zustimmungserklärung zu einem entsprechenden Antrag eines Verwalters, der in einem Verfahren über das Vermögen eines anderen gruppenangehörigen Unternehmens bestellt wurde (Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/848).

Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung nach Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung
(EU) 2015/848

Gegen die Entscheidung über die Kosten des Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/848 ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 44 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Insolvenzordnung“ die Wörter „und dem Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Die Kosten des Verfahrens wegen einer Anfechtung nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 schuldet der antragstellende Gläubiger, wenn der Antrag abgewiesen oder zurückgenommen wird.

(4) Die Kosten des Verfahrens über einstweilige Maßnahmen nach Artikel 36 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2015/848 schuldet der antragstellende Gläubiger.

(5) Die Kosten des Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Kapitel V Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2015/848 trägt der Schuldner, dessen Verwalter die Einleitung des Koordinationsverfahrens beantragt hat.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

3. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Beschwerde eines Gläubigers gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder gegen die Abweisung des Eröffnungsantrags gilt Absatz 2.“

b) Die folgenden Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Im Verfahren über die Bestätigung der Zusicherung nach Artikel 102c § 19 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung bestimmt sich der Wert nach der inländischen Insolvenzmasse zum Zeitpunkt der Zusicherung.

(5) Im Verfahren über einen Antrag nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 bestimmt sich der Wert nach dem Mehrbetrag, den der Gläubiger bei der Verteilung anstrebt.

(6) Im Verfahren über Anträge nach Artikel 36 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2015/848 bestimmt sich der Wert nach dem Betrag der Forderung des Gläubigers.

(7) Im Verfahren über die sofortige Beschwerde nach Artikel 102c § 24 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung gegen die Entscheidung über die Kosten des Gruppen-Koordinationsverfahrens bestimmt sich der Wert nach der Höhe der Kosten.“

4. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 2 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 6 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Abschnitt 6 Besondere Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848

Abschnitt 7 Beschwerden“.

b) Nach Nummer 2350 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„Abschnitt 6 Besondere Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848		
2360	Verfahren über die Bestätigung einer Zusicherung nach Artikel 102c § 19 EGInsO	0,5
2361	Verfahren über einen Antrag nach Artikel 36 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/848.....	3,0
2362	Verfahren über einstweilige Maßnahmen nach Artikel 36 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2015/848.....	1,0
2363	Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2015/848	4 000,00 €“.

c) Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.

d) Die bisherigen Nummern 2360 und 2361 werden die Nummern 2370 und 2371.

e) Nach der neuen Nummer 2371 wird folgende Nummer 2372 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2372	Verfahren über die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten des Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 102c § 24 EGInsO	1,0“.

f) Die bisherige Nummer 2362 wird Nummer 2373.

g) Die bisherige Nummer 2363 wird Nummer 2374 und im Gebührentatbestand wird die Angabe „2362“ durch die Angabe „2373“ ersetzt.

h) Die bisherige Nummer 2364 wird Nummer 2375.

i) Nach der neuen Nummer 2375 wird folgende Nummer 2376 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2376	Verfahren über die Rechtsbeschwerde gegen die Beschwerdeentscheidung über die Kosten des Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 102c § 24 EGInsO i. V. m. § 574 ZPO	2,0“.

Artikel 5

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Vorbemerkung 3.3.5 Absatz 3 werden die Wörter „im Sekundärinsolvenzverfahren“ gestrichen.
2. In der Anmerkung zu Nummer 3317 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und im Verfahren über Anträge nach Artikel 36 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2015/848“ eingefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 26. Juni 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19) löst zum 26. Juni 2017 die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1) ab. Die Neufassung wird, wie auch die bisher geltende Fassung, allgemein und unmittelbar gelten (Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Einer Umsetzung in das deutsche Recht bedarf es deshalb nicht. Einige Ordnungsbestimmungen werden sich allerdings nur dann sinnvoll und praxistgerecht anwenden lassen, wenn sie mit dem deutschen Verfahrensrecht verzahnt werden. Zwar enthält Artikel 102 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) bereits entsprechende Regelungen zur geltenden Fassung. Die Neufassung bringt aber gegenüber der geltenden Fassung eine Vielzahl von Änderungen und Neuerungen mit sich, die einer Änderung des geltenden Rechts bedürfen. Mit dem Entwurf sollen die hierfür erforderlichen Regelungen geschaffen werden. Da die derzeit geltende Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 auch über den 26. Juni 2017 hinaus für die bis dahin eröffneten Verfahren gelten wird, bleiben die Bestimmungen in Artikel 102 EGInsO daneben erhalten.

Die in Artikel 2 Nummer 1 und 2 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen des § 13 Absatz 3 und des § 15a Absatz 4 der Insolvenzordnung (InsO) sind durch die in den vergangenen Jahren erfolgte Änderung des Straftatbestandes der Insolvenzverschleppung (§ 15a Absatz 4 InsO) bedingt. So wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) erstmalig auch der „nicht richtig“ gestellte Eröffnungsantrag (bei Bestehen einer Antragspflicht) mit Strafe bedroht. Durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582) wurden zudem zahlreiche weitere Angaben im Eröffnungsantrag eines Schuldners verlangt mit dem Ziel, sicherzustellen, dass das Insolvenzgericht eine breite Informationsgrundlage hat. Diese Änderungen hatten zur Folge, dass in der strafrechtlichen Praxis von einer Ausweitung des Straftatbestandes der Insolvenzverschleppung ausgegangen wurde. Der Entwurf verfolgt das Ziel, dieser in der Praxis vertretenen Ausweitung der Strafbarkeit entgegenzuwirken und zu verdeutlichen, dass nur solches Verhalten zu kriminalisieren ist, das tatsächlich strafwürdig erscheint.

Mit den Änderungen in Artikel 2 Nummer 4 bis 6 des Entwurfs werden zudem unzutreffende Verweisungen in der Insolvenzordnung, die auf Redaktionsversehen im Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) beruhen, korrigiert.

1. Gegenstand der Neufassung und wesentliche Neuerungen gegenüber der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000

Wie die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 enthält die Neufassung vor allem Bestimmungen zur internationalen Zuständigkeit, zum anwendbaren Recht und zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen in Insolvenzverfahren. Zwar bringt die Neufassung gegenüber der geltenden Fassung eine Vielzahl von Neuerungen und Ergänzungen mit sich. Sie übernimmt jedoch die Grundstruktur der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 sowie viele darin getroffene Grundentscheidungen. So hält sie daran fest, dass die internationa-

le Zuständigkeit für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in erster Linie dem Mitgliedstaat zugewiesen ist, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen (centre of main interests, COMI) hat. Ein dort eröffnetes Verfahren erfasst als Hauptinsolvenzverfahren das gesamte Vermögen, das sich in der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks befindet. Die Verfahrenseröffnung wirkt also über die Grenzen des Eröffnungsstaats hinaus in allen diesen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Eines besonderen Anerkennungsakts oder -verfahrens bedarf es hierfür nicht. Darüber hinaus hält die Neufassung an der Regelung fest, dass neben dem Hauptinsolvenzverfahren in anderen Mitgliedstaaten ein Insolvenzverfahren nur dann eröffnet werden darf, wenn der Schuldner dort eine Niederlassung unterhält. Ein solches, neben einem Hauptinsolvenzverfahren eröffnetes Verfahren, wird als Sekundärinsolvenzverfahren bezeichnet. Es erfasst allein das Vermögen, das sich in dem Niederlassungsstaat befindet, und entzieht dieses Vermögen dem Zugriff des Hauptinsolvenzverfahrens. Im Interesse einer möglichst effizienten Verfahrensabwicklung stellen – wie bisher – Begleitregelungen sicher, dass der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens und der Verwalter des Sekundärinsolvenzverfahrens zusammenarbeiten.

a) Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Neufassung ist gegenüber der geltenden Fassung erweitert worden. Die Neufassung gilt nicht nur für Gesamtverfahren, die die Insolvenz des Schuldners voraussetzen und den vollständigen oder teilweisen Verlust der Verfügungsbefugnis des Schuldners sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge haben, sondern weicht die letzten beiden Kriterien auf. Der Schuldner muss nicht mehr zwingend die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen (ganz oder teilweise) verlieren und auch die Bestellung eines Insolvenzverwalters ist nicht mehr erforderlich, um den Anwendungsbereich der Verordnung zu eröffnen. Vielmehr erfasst die Neufassung auch Verfahren, in denen das schuldnerische Vermögen und die Geschäftsführung des Schuldners einer bloß gelockerten gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Zu diesen Verfahren zählen insbesondere auch vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren, bei denen ein Verwalter nicht bestellt wird und das Vermögen des Schuldners nicht in Beschlag genommen wird. Auch nach der Neufassung fällt ein Verfahren nur dann in den Anwendungsbereich der Verordnung, wenn es als Insolvenzverfahren im Anhang A der Verordnung aufgeführt wird.

b) Internationale Zuständigkeit für die Eröffnung von Hauptinsolvenzverfahren

Die Neufassung knüpft wie die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung von Hauptinsolvenzverfahren zunächst an den Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners an. Dabei gilt auch weiterhin die (widerlegliche) Vermutung, dass der Sitz beziehungsweise Wohnsitz des Schuldners den Interessenmittelpunkt des Schuldners bildet. Diese Vermutung wird allerdings nach der Neufassung auf die Fälle eingeschränkt, in denen der Sitz zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens drei Monaten beziehungsweise der Wohnsitz seit mindestens sechs Monaten bestand (sogenannte Suspektperioden). Hierdurch sollen Möglichkeiten des missbräuchlichen „Forum Shoppings“ beschränkt werden. Das eröffnende Gericht ist gehalten, die für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit maßgeblichen Umstände von Amts wegen zu ermitteln. Auch hat es die internationale Zuständigkeit in der Eröffnungsentscheidung zu begründen. Zudem legt die Neufassung fest, dass gegen die Eröffnungsentscheidung ein Rechtsmittel gegeben sein muss, mit dessen Hilfe die internationale Zuständigkeit des eröffnenden Gerichts gerügt werden kann.

Die Neufassung regelt auch die internationale Zuständigkeit für Annexklagen, das heißt für Klagen, die, wie insbesondere Insolvenzanfechtungsklagen, unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und mit diesem in engem Zusammenhang stehen. Damit übernimmt die Neufassung die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, nach welcher die internationale Zuständigkeit für Annexklagen den Mitgliedstaaten zugewiesen

ist, in denen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde (EuGH, Urteil vom 12. Februar 2009 – C-339/07; Urteil vom 19. April 2012 – C-213/10; Urteil vom 16. Januar 2014 – C-328/13; Urteil vom 4. September 2014 – C-157/13; Urteil vom 4. Dezember 2014 – C-295/13). Über diese Rechtsprechung hinausgehend räumt die Neufassung dem Verwalter die Möglichkeit ein, Annexklagen, die im Zusammenhang mit anderen zivil- und handelsrechtlichen Sachen stehen, in dem Mitgliedstaat zu erheben, in dem der oder einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat.

c) Anwendbares Insolvenzrecht

Die Neufassung bestimmt wie die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000, dass für das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen grundsätzlich das Recht des Mitgliedstaats gilt, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Ausnahmen gelten wie bisher insbesondere für das Arbeitsrecht (Anwendung des auf den Arbeitsvertrag anzuwendenden Rechts) und das Immobilienrecht (Anwendung des Rechts des Belegenheitsstaats). Die Bestimmungen über die Sonderanknüpfung bei Arbeitsverträgen und dinglichen Rechten werden in der Neufassung durch Zuständigkeitsbestimmungen für etwaige gerichtliche Zustimmungsvorbehalte ergänzt, unter denen Vertragsbeendigungen oder -abänderungen nach dem jeweils anzuwendenden Recht stehen können. Darüber hinaus passt die Neufassung die Regelung über die Sonderanknüpfung für das Patent- und Markenrecht an zwischenzeitliche Entwicklungen im EU-Recht (wie zum Beispiel die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes) an. Schließlich erstreckt die Neufassung erstmalig die Bestimmung zu den Wirkungen der Verfahrenseröffnung auf anhängige Rechtsstreitigkeiten in anderen Mitgliedstaaten auf Schiedsverfahren.

d) Verfahrenspublizität und Forderungsanmeldung

Zu den wesentlichen Neuerungen der Neufassung gehört die Einführung eines europäischen Systems internetbasierter Insolvenzregister. Der Rechts- und Geschäftsverkehr soll dadurch die Möglichkeit erhalten, sich einfach, zeitnah und kostenfrei über alle Verfahren zu informieren, die in der Europäischen Union eröffnet und geführt werden. Hierzu werden zunächst die Mitgliedstaaten verpflichtet, auf nationaler Ebene internetbasierte Insolvenzregister einzuführen. Die zur Erfüllung dieser Verpflichtung geschaffenen nationalen Register werden zum 26. Juni 2019 EU-weit vernetzt, so dass sie über einen zentralen Zugangspunkt abgefragt werden können. Auch weiterhin können aber die Mitgliedstaaten bestimmen, dass Entscheidungen zur Insolvenzeröffnung und gegebenenfalls zur Verwalterbestellung in den nationalen Registern anderer Mitgliedstaaten veröffentlicht werden; in Fällen, in denen der Schuldner eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat unterhält, in dem die Eintragung der Insolvenz in Register vorgeschrieben ist, wird unter der Neufassung sogar eine dahingehende Verpflichtung des Verwalters begründet.

Daneben erleichtert die Neufassung die grenzüberschreitende Forderungsanmeldung. So schließt die Neufassung einen Anwaltszwang für die Anmeldung einer Forderung aus. Zudem sieht sie vor, dass die Kommission ein Standardanmeldeformular erstellt, das dem Gläubiger die Anmeldung seiner Forderung erleichtert. Die Anmeldung kann weiterhin in einer beliebigen Amtssprache der Union erfolgen, wenn nicht der Verwalter verlangt, dass der Gläubiger eine Übersetzung in die Amtssprache des Eröffnungsstaats vorlegt. Die Frist zur Anmeldung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Recht des Staats der Verfahrenseröffnung. Zum Schutz der ausländischen Gläubiger sieht die Neufassung jedoch vor, dass bei diesen die Frist nicht kürzer als 30 Tage ab der Veröffentlichung im internetbasierten Insolvenzregister sein darf.

e) Sekundärinsolvenzverfahren

Die Neufassung eröffnet auch weiterhin die Möglichkeit, Sekundärinsolvenzverfahren in den Mitgliedstaaten zu eröffnen, in denen der Schuldner eine Niederlassung unterhält. Um Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren besser miteinander in Einklang bringen zu können, hebt die Neufassung jedoch das bisher bestehende Erfordernis auf, dass es sich beim Sekundärinsolvenzverfahren stets um ein Liquidationsverfahren handeln muss. Stattdessen soll nach dem Recht des Niederlassungsstaats die Verfahrensart gewählt werden, mit der sich die größte Kohärenz zwischen Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren erzielen lässt.

Die Neufassung schafft nun aber auch die Möglichkeit für den Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens, die Eröffnung eines solchen Sekundärinsolvenzverfahrens zu vermeiden. Um dies zu erreichen, muss der Insolvenzverwalter den „lokalen Gläubigern“ des Mitgliedstaats, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden könnte, zusichern, sie im Rahmen des Hauptinsolvenzverfahrens so zu behandeln, als ob ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden wäre (sogenanntes synthetisches Sekundärinsolvenzverfahren). Konkret bedeutet dies, dass der Insolvenzverwalter bei der Verteilung der Masse, auf die sich das vermiedene Sekundärinsolvenzverfahren erstreckt hätte, die Verteilungsregeln des Insolvenzrechts des Staates anwendet, in dem das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden wäre. Die lokalen Gläubiger erhalten somit das, was sie bei Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens erhalten hätten. Durch die Möglichkeit, auf diesem Wege ein Sekundärinsolvenzverfahren zu verhindern, sollen der Abstimmungsbedarf zwischen zwei Insolvenzverwaltern vermieden und Effizienzgewinne erreicht werden.

Eine Vielzahl von Schutzvorkehrungen soll dabei sicherstellen, dass die lokalen Gläubiger auch im Kontext einer solchen „synthetischen“ Abwicklung von Sekundärinsolvenzverfahren hinreichend geschützt sind: Um wirksam zu werden, muss die Zusicherung des Insolvenzverwalters gegenüber den „lokalen Gläubigern“ von diesen mehrheitlich gebilligt werden – und zwar nach den für Sanierungspläne geltenden Abstimmungsvorschriften des Staates, in dem das Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können. Um die Erfüllung der Zusicherung abzusichern, können die lokalen Gläubiger sodann Sicherungsmaßnahmen sowohl im Rahmen des Hauptinsolvenzverfahrens als auch bei den Gerichten des Niederlassungsstaats erwirken. Unter anderem kann das Gericht des Hauptinsolvenzverfahrens Verteilungshandlungen untersagen, die geeignet sind, die Ansprüche der lokalen Gläubiger zu vereiteln.

f) Insolvenzverfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe

Schließlich enthält die Neufassung erstmalig Regelungen zur Insolvenz der Mitglieder von Unternehmensgruppen. Zwar muss über jedes insolvente Mitglied der Unternehmensgruppe auch weiterhin ein eigenes Verfahren eröffnet werden; eine verfahrensrechtliche oder gar materielle Konsolidierung der Verfahren findet also nicht statt. Die Neufassung sieht aber eine abgestimmte Abwicklung der Insolvenzverfahren über die einzelnen Mitglieder der Unternehmensgruppe vor. Die Abstimmung der Einzelverfahren soll einerseits über eine enge Zusammenarbeit der Verfahrensorgane gefördert werden. Zu dieser Zusammenarbeit werden sowohl die Verwalter als auch die Gerichte verpflichtet. Daneben erhalten die Verwalter besondere Befugnisse in den Verfahren über andere Mitglieder der Unternehmensgruppe. Zu diesen Befugnissen gehört auch das Recht, zwecks Sicherung von konzernweiten Sanierungslösungen eine zeitlich begrenzte Aussetzung von Verwertungshandlungen zu erwirken. Darüber hinaus führt die Neufassung ein Gruppen-Koordinationsverfahren ein. Dieses bietet den Beteiligten einen verfahrensrechtlichen Rahmen für die Identifizierung und Implementierung von konzernweiten Sanierungslösungen. Das Verfahren ist dem im Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen (Bundestagsdrucksache 18/407) vorgeschlagenen

Koordinationsverfahren nachgebildet. Es sieht die Bestellung eines Koordinators vor, dem die Federführung bei der Erarbeitung und Konkretisierung von konzernweiten Sanierungslösungen zukommt und der bei Streitigkeiten zwischen den Verfahrensorganen der beteiligten Verfahren vermittelt. Der Koordinator kann Vorschläge in Form einer Empfehlung oder eines Koordinationsplan unterbreiten. Die Umsetzung der Vorschläge erfolgt nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Verfahrensrechts. Eine unmittelbare Bindungswirkung kommt den Vorschlägen des Koordinators nicht zu. Allerdings besteht eine Pflicht zur Begründung, wenn die Vorschläge nicht umgesetzt werden.

2. Anpassung des nationalen Rechts

Die Neufassung lässt sich über weite Strecken ohne flankierende Regelungen im deutschen Recht anwenden. Auch soweit einzelne Verordnungsbestimmungen auslegungsbedürftig erscheinen, verbietet sich eine Konkretisierung durch den nationalen Gesetzgeber. Denn die Auslegung hat grundsätzlich verordnungsautonom zu erfolgen.

Eine Reihe von Verordnungsbestimmungen bedarf indes ergänzender Regelungen im nationalen Verfahrensrecht, um sinnvoll angewendet werden zu können. Die insoweit erforderlichen Regelungen werden in Artikel 102c EGIInsO-E getroffen. Sie sind eng angelehnt an die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000, die in Artikel 102 EGIInsO geregelt wurden und unverändert bestehen bleiben. Denn die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 bleibt auch über den 26. Juni 2017 hinaus für die bis dahin eröffneten Verfahren anwendbar (Artikel 84 Absatz 2 der Neufassung). Daher erscheint es im Interesse besserer Lesbarkeit geboten, Artikel 102 EGIInsO unberührt zu lassen.

Der Entwurf trifft ergänzende Regelungen für die gerichtlichen Entscheidungen und Rechtsbehelfe, welche die Neufassung vorsieht, ohne wesentliche verfahrensrechtliche Details wie insbesondere zur Zuständigkeit, zu Rechtsmitteln oder zu den Kosten zu regeln. Zudem erfordert die nun in Artikel 6 der Neufassung explizit geregelte internationale Zuständigkeit für insolvenznahe Klageverfahren eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit.

Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich auf Grund der Einführung der sogenannten synthetischen Sekundärinsolvenzverfahren (Artikel 36 der Neufassung). So überlässt die Neufassung dem nationalen Gesetzgeber die Regelung wichtiger Fragen insbesondere zu Form und Verfahren der Abgabe der Zusicherung des Insolvenzverwalters, zum Verfahren der Abstimmung der lokalen Gläubiger über diese Zusicherung sowie zur Ausgestaltung der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, welche die lokalen Gläubiger gegen Maßnahmen des Verwalters des Hauptinsolvenzverfahrens ergreifen können.

Schließlich machen die Bestimmungen zur Insolvenz der Mitglieder von Unternehmensgruppen Anpassungen erforderlich. Anpassungsbedarf begründen die Bestimmungen zum Gruppen-Koordinationsverfahren. So bedarf es ergänzender Regelungen zu den Antragsbefugnissen des Insolvenzverwalters im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung des Verfahrens (Artikel 61, 64 und 69 der Neufassung), da die Neufassung die Kompetenzordnung der nationalen Verfahrensrechte mit dieser Befugniszuweisung nicht vollständig verdrängt. Insbesondere lässt die Neufassung Raum für die Regelung von Zuständigkeiten zugunsten anderer Verfahrensorgane. Regelungsbedürftig sind schließlich die verfahrensrechtlichen Details des Rechtsmittels gegen die Kostenentscheidung im Gruppenkoordinationsverfahren (Artikel 77 Absatz 4 der Neufassung).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Entwurf orientiert sich an Artikel 102 EGIInsO, mit dem die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren in das deutsche Verfahrensrecht eingepasst worden ist. Er übernimmt auch die dort getroffene Grundentscheidung, die zur Durchführung der Neufassung erforderlichen Regelungen konzentriert in einem eigenen Artikel des EGIInsO zu treffen und nicht auch punktuell Änderungen der InsO vorzunehmen. Die meisten der in Artikel 102 EGIInsO enthaltenen Regelungen finden sich mit den gebotenen Anpassungen auch in Artikel 102c EGIInsO-E. Dies gilt allerdings nicht für die in Artikel 102 § 2 EGIInsO enthaltene Verpflichtung, die Eröffnungsentscheidung zu begründen. Denn diese Pflicht ergibt sich nunmehr unmittelbar aus Artikel 4 Absatz 1 der Neufassung.

Ohne Vorbild in Artikel 102 EGIInsO ist die Regelung über die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eine vorläufige Sicherungsmaßnahme (Artikel 102c § 4 EGIInsO-E). Diese Regelung dient der Ergänzung des Artikels 5 Absatz 1 der Neufassung über die gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens. Bisher steht Gläubigern nach deutschem Insolvenzrecht kein Rechtsmittel gegen die Eröffnungsentscheidung zu. Nach § 34 Absatz 2 InsO kann allein der Schuldner die Verfahrenseröffnung im Wege der sofortigen Beschwerde anfechten. Der Entwurf räumt auch Gläubigern diese Beschwerdemöglichkeit ein, wenn und soweit diese nach Artikel 5 Absatz 1 der Neufassung die fehlende internationale Zuständigkeit des eröffnenden Gerichts rügen. Das Gleiche gilt nach dem Entwurf bei der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen. Denn auch in der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, wie etwa in der Bestellung eines vorläufigen Verwalters, kann eine Verfahrenseröffnung im Sinne der Neufassung liegen, gegen die das Rechtsmittel des Artikels 5 der Neufassung gegeben sein muss.

Ebenfalls ohne Vorbild in Artikel 102 EGIInsO ist die Regelung über die örtliche Zuständigkeit deutscher Gerichte für sogenannte Annexklagen (Artikel 102c § 6 EGIInsO-E). Die Regelung ist bedingt durch Artikel 6 Absatz 1 der Neufassung. Nach diesem sind die Gerichte des Eröffnungsstaats auch zuständig für Klagen, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen (sogenannte Annexklagen). Da Artikel 6 Absatz 1 der Neufassung nur die internationale Zuständigkeit regelt, bedarf es einer Festlegung der übrigen Zuständigkeitsaspekte. Sachliche und funktionelle Zuständigkeit ergeben sich aus den allgemeinen Bestimmungen. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit sieht der Entwurf vor, dass sich diese nach dem Sitz des Insolvenzgerichts bestimmt, welches das Verfahren eröffnet hat.

Neu ist schließlich die Regelung in Artikel 102c § 5 EGIInsO-E, wonach Schuldner bei Stellung eines Eröffnungsantrags in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen zusätzliche Angaben in ihrem Antrag machen sollen, um dem befassen Gericht die Prüfung der internationalen Zuständigkeit zu erleichtern. Diese Regelung ergänzt Artikel 3 und 4 Absatz 1 Satz 2 der Neufassung. Die zusätzlichen Angaben betreffen die grenzüberschreitenden Bezüge sowie den für die internationale Zuständigkeit maßgeblichen Interessensmittelpunkt (COMI). Sie sollen dem Gericht etwa ermöglichen festzustellen, ob ein Wechsel des Satzungssitzes oder des Wohnorts innerhalb der anzuwendenden Suszeptperioden stattgefunden hat und daher bei der Bestimmung des Interessensmittelpunkts außer Betracht zu bleiben hat.

2. Sekundärinsolvenzverfahren

Anpassungsbedarf besteht auch im Hinblick auf die in der Neufassung vorgesehene Möglichkeit der Abwicklung von synthetischen Sekundärinsolvenzverfahren, bei der ein mögliches Sekundärinsolvenzverfahren nicht eröffnet wird. Die Gläubiger sollen allerdings so

gestellt werden, als sei es tatsächlich eröffnet worden. Voraussetzung für ein solches Verfahren ist, dass der Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens den Gläubigern des Niederlassungsstaates, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können, zusichert, nach den Verteilungsregeln dieses Staates befriedigt zu werden. Außerdem müssen diese sogenannten lokalen Gläubiger diese Zusicherung billigen.

Artikel 102c des Entwurfs regelt zunächst in Teil 2 Abschnitt 1 (§§ 11 ff.) die Konstellation, dass in der Bundesrepublik Deutschland ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde und der Verwalter dieses Verfahrens eine Zusicherung zur Vermeidung eines Sekundärinsolvenzverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat der EU gegeben hat. Form und Verfahren für die Abgabe einer solchen Zusicherung richten sich der Neufassung zufolge nach dem nationalen Verfahrensrecht (Artikel 36 Absatz 5 der Neufassung). Der Entwurf sieht insoweit vor, dass der Verwalter vor der Abgabe einer Zusicherung, die für das Insolvenzverfahren von besonderer Bedeutung ist, die Zustimmung des Gläubigerausschusses einholt. Ist ein solcher noch nicht bestellt worden, ist die Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses einzuholen (Artikel 102c § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 EGIInsO-E). Zudem soll die Zusicherung Angaben darüber enthalten, ob der Verwalter vor ihrer Abgabe Vermögenswerte aus der Bundesrepublik Deutschland entfernt hat (Artikel 102c § 11 EGIInsO-E). Denn die Zusicherung bezieht sich allein auf das zum Zeitpunkt ihrer Abgabe noch im Niederlassungsstaat befindliche Vermögen (Artikel 36 Absatz 2 Satz 2 der Neufassung). Auf Seiten der lokalen Gläubiger besteht daher ein Bedürfnis zu erfahren, ob und welche Vermögenswerte zu einem früheren Zeitpunkt entfernt wurden. Die Zusicherung ist sodann vom Verwalter öffentlich bekannt zu machen und den bekannten Gläubigern individuell zuzustellen (Artikel 102c § 11 Absatz 2 EGIInsO-E). Weiter sieht der Entwurf vor, dass der Verwalter die lokalen Gläubiger über das Ergebnis der Abstimmung über die Billigung der Zusicherung unterrichtet (Artikel 102c § 20 EGIInsO-E).

Die lokalen Gläubiger können ihr Recht, nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Neufassung im Rahmen des Hauptinsolvenzverfahrens eine Aussetzung von Verteilungshandlungen zu erwirken, nur innerhalb einer zweiwöchigen Notfrist ab der Benachrichtigung über die beabsichtigte Verteilung ausüben (Artikel 102c § 22 Absatz 1 Satz 2 EGIInsO-E). Eine solche zeitliche Begrenzung ist erforderlich und verordnungsrechtlich zulässig, da der Verwalter Klarheit darüber haben muss, ob und wann er mit der angekündigten Verteilung beginnen kann. Zudem lassen sich so unnötige Verzögerungen im Verfahrensablauf und – aus Sicht der Gläubiger – weitere Liquiditätsverluste vermeiden. Zuständig für die Anordnung der Aussetzung von Verteilungshandlungen und sonstiger Maßnahmen, die nach Artikel 37 Absatz 8 der Neufassung zur Sicherung der Ansprüche der lokalen Gläubiger erwirkt werden können, soll das Insolvenzgericht sein, das das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet hat.

Der Entwurf enthält in Artikel 102c Teil 2 Abschnitt 2 (§§ 15 ff.) Regelungen für den umgekehrten Fall, dass der Verwalter eines in einem anderen Mitgliedstaat der EU eröffneten Hauptinsolvenzverfahrens eine Zusicherung nach Artikel 36 Absatz 1 der Neufassung abgibt und damit die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland vermieden wird. Regelungsbedürftig ist hier zunächst das Verfahren der Abstimmung über die Zusicherung. Nach Artikel 36 Absatz 5 Satz 2 der Neufassung sind die Bestimmungen zum Verfahren und zu den Mehrheitserfordernissen anzuwenden, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können, für die Annahme von Sanierungsplänen gelten. Das sind in der Bundesrepublik Deutschland die Bestimmungen der §§ 222 ff., 235 ff. InsO. Da aber zum Zeitpunkt der Zusicherung gerade noch kein Sekundärinsolvenzverfahren in der Bundesrepublik Deutschland eröffnet worden ist, stellt sich die Frage, welche Person oder Stelle für die Durchführung der Abstimmung verantwortlich sein soll. Nach den §§ 235 ff. InsO wäre dies an sich das Insolvenzgericht. Eine Befassung des für das zu vermeidende Sekundärinsolvenzverfahren zuständigen Insolvenzgerichts liefe aber dem Zweck der Neufassung zuwider. Die Befassung des lokalen Insolvenzgerichts wäre zwangsläufig mit Zusatzaufwand und Zusatzkosten verbunden. Auch eine Befassung des Gerichts des Hauptinsol-

venzverfahrens erscheint nicht sachgerecht. Denn nach der Systematik und dem Schutzzweck von Artikel 36 Absatz 5 der Neufassung soll die Abstimmung gerade im Niederlassungsstaat durchgeführt werden. Daher weist der Entwurf dem Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens die Aufgabe der Abstimmung zu (Artikel 102c § 17 Absatz 1 Satz 1 EGIInsO-E). Es liegt im Interesse des Verwalters, dass die im Niederlassungsstaat befindlichen Vermögenswerte weiterhin zur Masse des Hauptinsolvenzverfahrens gehören und im Rahmen einer einheitlichen Verwertungsstrategie realisiert werden können. Auch können hierdurch die mit der Durchführung eines Sekundärinsolvenzverfahrens verbundenen Kosten und Aufwände vermieden werden. Der Entwurf ordnet daher in Artikel 102c § 17 Absatz 1 Satz 3 EGIInsO-E die entsprechende Geltung der Mehrheits- und Verfahrensvorschriften des Insolvenzplanrechts an und bestimmt den Insolvenzverwalter zum Leiter der Abstimmung. § 253 InsO findet allerdings keine Anwendung; gerichtliche Entscheidungen ergehen vielmehr nur in den von der Neufassung oder von dem Entwurf vorgesehenen Fällen. Anderenfalls müsste die Frage, ob eine wirksame Zusicherung vorliegt, in streitigen Fällen in einem unter Umständen zeitaufwändigen Verfahren von den Gerichten des Niederlassungsstaats, möglicherweise gar über mehrere Instanzen, entschieden werden. Dies lässt sich mit der Eilbedürftigkeit des Verfahrens nicht vereinbaren.

Nach Artikel 36 Absatz 9 der Neufassung sind die lokalen Gläubiger befugt, ihre Ansprüche aus der Zusicherung des Verwalters vor den Gerichten des Niederlassungsstaats sichern zu lassen. Dafür legt der Entwurf in Artikel 102c § 22 Absatz 2 EGIInsO-E die örtliche Zuständigkeit des nach Artikel 102c § 1 Absatz 2 EGIInsO-E für die Niederlassung zuständigen Insolvenzgerichts fest.

3. Insolvenzverfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe

Die in den Artikeln 56 bis 59 der Neufassung festgelegten Pflichten der Verwalter und der Gerichte zur Zusammenarbeit lösen keinen Anpassungsbedarf aus. Art und Reichweite der Pflichten werden bereits durch die Neufassung festgelegt. Diese werden durch das nationale Verfahrensrecht begrenzt. Aus deutscher Sicht bedeutet dies, dass es bei dem geltenden Recht bleiben kann, nach dem sich eine Pflicht der Verwalter zur Zusammenarbeit bereits aus § 1 Satz 1 InsO ableiten lässt (vgl. auch die Begründung zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, Bundestagsdrucksache 18/407, S. 21). Das durch Artikel 60 der Neufassung den Verwaltern eingeräumte Recht zur Teilnahme an den Verfahren über andere Mitglieder der Unternehmensgruppe bedarf ebenfalls keiner flankierenden Regelung im nationalen Recht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und bestehenden Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Er dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren. Mit ihm werden

die Verordnungsbestimmungen mit dem deutschen Verfahrensrecht verzahnt, um deren praxisgerechte Anwendung zu erleichtern.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren. Er soll die unmittelbar geltenden Verordnungsbestimmungen mit dem deutschen Verfahrensrecht verzahnen. Hierdurch soll verhindert werden, dass sich die Verordnungsbestimmungen nur mit großen Unsicherheiten in der Praxis anwenden lassen.

Verwaltungsverfahren werden durch den Entwurf nicht unmittelbar berührt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf flankiert die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19) verfahrensrechtlich. Wie auch die Verordnung selbst berührt der Entwurf keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Die vorgeschlagenen Regelungen verursachen keinen Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung. Sie ergänzen lediglich die – unabhängig von den Entwurfsbestimmungen unmittelbar geltenden – Verordnungsbestimmungen und vereinfachen deren Anwendung.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch den Entwurf keine Kosten, die über die Kosten hinausgehen würden, welche bereits durch die unmittelbar wirkenden Verordnungsbestimmungen entstehen.

Bei der Judikativen dürften sich dagegen Kosten aufgrund der Regelung über die Hinweispflicht des Insolvenzgerichts bei unzulässigen Eröffnungsanträgen (§ 13 Absatz 3 InsO-E) ergeben. Soweit Satz 1 bestimmt, dass das Insolvenzgericht den Antragsteller auffordert, einen unvollständigen Eröffnungsantrag zu ergänzen, handelt es sich allerdings lediglich um die Kodifizierung der bislang aus § 4 InsO in Verbindung mit § 139 der Zivilprozessordnung (ZPO) abgeleiteten Pflicht des Gerichts, den Antragsteller zunächst auf Mängel des Antrags hinzuweisen, bevor der Antrag als unzulässig zurückgewiesen wird. Hieraus entstehen keine neuen Kosten. Satz 2 regelt dagegen neu, dass der Hinweis bei Eröffnungsanträgen von Antragspflichtigen nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 InsO zuzustellen ist. Hierfür fallen bei der Judikative im Zusammenhang mit den verfahrensleitenden Hinweisen und der durch das Insolvenzgericht angeordneten Zustellung zusätzliche Kosten an:

Die Kosten pro Zustellung mit Zustellungsurkunde betragen durchschnittlich etwa 3,15 Euro. Darin berücksichtigt sind neben den reinen Zustellungskosten von etwa 3 Euro die Kosten für die Zustellungsunterlagen in Höhe von 0,15 Euro.

In geschätzt etwa 4 570 Insolvenzverfahren dürfte es erforderlich sein, die gerichtliche Aufforderung zuzustellen. Das Statistische Bundesamt (Fachserie 2 Reihe 4.1) weist für das Jahr 2015 insgesamt 1 298 Insolvenzverfahren über GmbH & Co KG, 11 444 Verfahren über GmbH, 176 Verfahren über AG und KGaA sowie 148 Verfahren über Private Company Limited by Shares aus. Daraus ergeben sich bundesweit 13 066 Insolvenzverfahren über nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 InsO antragspflichtige Unternehmen. Unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582), das die Anforderungen an einen Eröffnungsantrag des Schuldners in § 13 InsO deutlich erhöhte, gingen Schätzungen dahin, dass 80 Prozent bis 90 Prozent der Eröffnungsanträge von Schuldnern unvollständig seien. Aus der Praxis wird jedoch berichtet, dass die Anzahl der unvollständigen Eröffnungsanträge deutlich zurückgegangen sei. Anträge werden mittlerweile häufig von professionellen Beratern vorbereitet. Die von den Insolvenzgerichten zur Verfügung gestellten Antragsformulare haben die Quote der unzulässigen Anträge gleichfalls verringert. Nach einer konservativen Schätzung dürfte daher bei rund 35 Prozent der Anträge eine gerichtliche Aufforderung zur Ergänzung der Anträge zuzustellen sein. Die hierfür anfallenden Kosten dürften damit bei 14 405,26 Euro pro Jahr ($13\,066 * 35 \text{ Prozent} * 3,15 \text{ Euro}$) liegen.

Diese Kosten reduzieren sich in Insolvenzverfahren, in denen in einem Rechtszug mehr als zehn Zustellungen anfallen. Denn in solchen Verfahren gelten die Zustellungskosten nicht als mit der Verfahrensgebühr abgedeckt, vielmehr wird nach dem Auslagentatbestand Nr. 9002 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz eine Pauschale in Höhe von 3,50 Euro pro Zustellung mit Zustellungsurkunde vom Kostenschuldner erhoben. In wie vielen Verfahren durch das Insolvenzgericht mehr und in wie vielen Verfahren weniger als zehn Zustellungen erfolgen, lässt sich allerdings nicht beziffern.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Männer und Frauen sind von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht erkennbar.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Entwurfsbestimmungen werden nicht befristet. Sie dienen der Durchführung der ihrerseits unbefristet geltenden Verordnungsbestimmungen. Eine Evaluierung erscheint nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Rechtspflegergesetzes – RPfIG)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 2 Buchstabe g RPfIG)

Der Entwurf weist die funktionelle Zuständigkeit für Verfahren nach der Verordnung (EU) 2015/848 und nach Artikel 102c EGInsO-E zunächst im Grundsatz dem Rechtspfleger zu. Dies entspricht sowohl der zu der bislang geltenden Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 und zu Artikel 102 EGInsO getroffenen Aufgabenverteilung als auch der übrigen Systematik im Insolvenzrecht (§ 3 Nummer 2 Buchstabe e RPfIG). Richtervorbehalte finden sich sodann in § 19a Absatz 3 RPfIG-E.

Zu Nummer 2 (§ 19a Absatz 3 RPfIG)

Der neue Absatz 3 des § 19a RPfIG-E regelt, welche Zuständigkeiten in Verfahren nach der Neufassung und nach Artikel 102c EGlInsO-E dem Richter vorbehalten bleiben.

§ 19a Absatz 3 Nummer 1 RPfIG-E sieht zunächst eine Richterzuständigkeit für die Fortführung eines Insolvenzverfahrens als Sekundärinsolvenzverfahren nach Artikel 102c § 2 Absatz 1 EGlInsO-E vor. Dies erscheint konsequent, da auch die Eröffnung von Insolvenzverfahren nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 RPfIG in die Zuständigkeit des Richters fällt.

§ 19a Absatz 3 Nummer 2 RPfIG-E sieht eine Richterzuständigkeit für die Einstellung des Insolvenzverfahrens zugunsten eines anderen Mitgliedstaats nach Artikel 102c § 2 Absatz 1 EGlInsO-E vor. Dies entspricht der Regelung in § 19a Absatz 3 Nummer 1 RPfIG-E und ist systemgerecht.

Einen weiteren Richtervorbehalt sieht § 19a Absatz 3 Nummer 3 RPfIG-E für die Entscheidung nach Artikel 102c § 18 Absatz 1 EGlInsO-E über das Stimmrecht der lokalen Gläubiger bei der Abstimmung über die Zusicherung vor. Eine Zusicherung gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Neufassung und die auf ihrer Grundlage ermöglichte Abwicklung von synthetischen Sekundärinsolvenzverfahren können nur dann ihre verfahrensvereinfachende und verfahrensbeschleunigende Wirkung entfalten, wenn zügig Klarheit darüber erzielt werden kann, ob die lokalen Gläubiger die Zusicherung wirksam gebilligt haben. Zwar ist die Entscheidung über das Stimmrecht unanfechtbar, und dies auch unabhängig davon, ob der Richter oder der Rechtspfleger die Entscheidung trifft. Jedoch wäre bei einer Entscheidung des Rechtspflegers die Neufestsetzung des Stimmrechts nach § 18 Absatz 3 RPfIG möglich. Dort ist vorgesehen, dass der Richter auf Antrag eines Gläubigers oder des Insolvenzverwalters das Stimmrecht neu festsetzen und die Wiederholung der Abstimmung anordnen kann, wenn sich die Entscheidung des Rechtspflegers über die Gewährung des Stimmrechts nach § 77 InsO auf das Ergebnis der Abstimmung ausgewirkt hat. Um diesen möglicherweise zeitaufwändigen Weg zu vermeiden, regelt § 19a Absatz 3 Nummer 3 RPfIG-E, dass die Entscheidung über das Stimmrecht bei der Abstimmung über die Billigung einer Zusicherung nach Artikel 102c § 18 EGlInsO-E durch den Richter erfolgt. Damit ist weder eine Entwertung der Kompetenzen des Rechtspflegers noch eine unzumutbare Zusatzbelastung für den Richter verbunden.

§ 19a Absatz 3 Nummer 4 RPfIG-E regelt dementsprechend einen Richtervorbehalt für die Bestätigung der Zusicherung nach Artikel 102c § 19 Absatz 1 EGlInsO-E. Dies entspricht der in § 18 Absatz 1 Nummer 2 RPfIG getroffenen Regelung zur Zuständigkeit für Insolvenzplanverfahren. Aus Gründen der Rechtsklarheit regelt der Entwurf ausdrücklich, dass diese Zuständigkeitsverteilung auch für die Entscheidung des Gerichts nach Artikel 102c § 19 Absatz 1 EGlInsO-E gilt.

§ 19a Absatz 3 Nummer 5 RPfIG-E weist dem Richter zudem umfassend die Zuständigkeit für die Entscheidung über Rechtsbehelfe und die Anordnung von Maßnahmen nach Artikel 102c § 22 EGlInsO-E zu. Dies erscheint einerseits im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der zu treffenden Entscheidungen und Anordnungen und im Interesse einer raschen Klarheit sachgerecht. Andererseits ergibt sich so eine umfassende Zuständigkeit des Richters für Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Zusicherung nach Artikel 36 der Neufassung.

Der in § 19a Absatz 3 Nummer 6 RPfIG-E getroffene Richtervorbehalt für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach Artikel 52 der Neufassung entspricht der zur Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 getroffenen Regelung in § 19a Absatz 1 Nummer 2 RPfIG.

§ 19a Absatz 3 Nummer 7 RPfIG-E sieht schließlich einen umfassenden Richtervorbehalt für Entscheidungen im Zusammenhang mit Gruppen-Koordinationsverfahren nach den Artikeln 61 bis 77 der Neufassung vor. Dies erscheint sachgerecht, da der Richter auch

für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Bestellung des Insolvenzverwalters zuständig ist (§ 18 Absatz 1 Nummer 1 RPfIG) und insofern eine ähnliche Interessenlage besteht.

Zu Artikel 2 (Änderung der Insolvenzordnung – InsO)

Zu Nummer 1 (§ 13 InsO)

Mit dem neuen § 13 Absatz 3 InsO-E wird die bislang auf § 4 InsO in Verbindung mit § 139 ZPO gestützte Praxis der Insolvenzgerichte, bei unzulässigen Eröffnungsanträgen im Wege der Zwischenverfügung auf einen ordnungsgemäßen Antrag hinzuwirken (BGH, Beschluss vom 12. Dezember 2002 – IX ZB 426/02, Rn. 8 ff.), explizit im Gesetz geregelt. Die offene Formulierung „unvollständiger Eröffnungsantrag“ bezeichnet mithin die Fälle, in denen der Mangel des Antrags dessen Zulässigkeit berührt. Dies entspricht dem derzeitigen Verfahrensablauf. Danach prüft das Insolvenzgericht nach Eingang eines Eröffnungsantrags zunächst dessen Zulässigkeit. Innerhalb dieses sogenannten Vorprüfungs- oder Zulassungsverfahrens besteht noch keine Amtsermittlungspflicht gemäß § 5 InsO. Sie greift erst ein, wenn ein zulässiger Eröffnungsantrag vorliegt (BGH, Beschluss vom 12. Juli 2007 – IX ZB 82/04, Rn. 8). Feststellungen zur Zulässigkeit unterliegen demgegenüber dem Beibringungsgrundsatz, relevant sind folglich die Angaben des Antragstellers sowie die von ihm vorgelegten Unterlagen. Bei Unvollständigkeit der Angaben oder fehlenden Unterlagen hat das Insolvenzgericht den Antragsteller aufzufordern, das Fehlende zu ergänzen, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits eine Androhung oder der Einsatz von Zwangsmitteln auf der Grundlage von § 20 InsO in Betracht käme. Inhaltlich hat das Insolvenzgericht – wie schon nach § 4 InsO in Verbindung mit § 139 ZPO üblich – die bis dato fehlenden Angaben oder Unterlagen genau zu bezeichnen und dem Antragsteller eine angemessene Frist von höchstens drei Wochen zur Ergänzung zu gewähren. Die Höchstfrist von drei Wochen orientiert sich an der in § 15a Absatz 1 InsO geregelten Antragsfrist. In der derzeitigen insolvenzgerichtlichen Praxis werden regelmäßig Nachbesserungsfristen zwischen zwei und zehn Arbeitstagen gewährt. Unterbleibt die geforderte Ergänzung während der gesetzten Frist, darf – und muss – das Insolvenzgericht den Eröffnungsantrag als unzulässig zurückweisen.

Im Hinblick auf die Regelung des § 15a Absatz 4 Nummer 2 InsO-E bestimmt § 13 Absatz 3 Satz 2 InsO-E, dass die gerichtliche Aufforderung bei Eröffnungsanträgen eines Schuldners, der nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 InsO zu den antragspflichtigen Personen gehört, zuzustellen ist.

§ 13 Absatz 3 InsO-E gilt, mit Ausnahme der Regelung in Satz 2, gleichermaßen für Schuldner- wie für Gläubigeranträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Einer nochmaligen Regelung in § 14 InsO bedarf es nicht, da § 13 InsO hinsichtlich seiner allgemeinen Regelungen auf beide Antragsformen Anwendung findet, wie sich aus dessen Absatz 2 ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 15a InsO)

In den vergangenen Jahren kam es zu einer Ausweitung des Straftatbestandes der Insolvenzverschleppung, § 15a Absatz 4 und 5 InsO. So wurden durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23. Oktober 2008 („MoMiG“, BGBl. I S. 2026) entgegen der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 16/6140, S. 56) nicht nur die bisherigen strafrechtlichen Vorschriften zusammenfasst, die vorsahen, dass der nicht und der nicht rechtzeitig gestellte Eröffnungsantrag strafbewehrt ist. Vielmehr wurde auch der nicht richtig gestellte Eröffnungsantrag (bei Bestehen einer Antragspflicht) unter Strafe gestellt. Darüber hinaus wurden durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582) die Anforderungen an einen Eröffnungsantrag des Schuldners in § 13

InsO erhöht. Es werden nun zahlreiche weitere Angaben und Unterlagen verlangt, um die Informationsgrundlage des Insolvenzgerichts zu verbreitern. Der Schuldner läuft damit zunehmend Gefahr, seiner Darlegungspflicht nicht in ausreichendem Maße nachzukommen. Aus der Praxis wird berichtet, dass eine Vielzahl der Eigenanträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unzulässig sei, weil der Antrag unvollständig ist. Soweit es sich bei dem Schuldner um einen Antragspflichtigen handelt, wird in der strafrechtlichen Praxis vertreten, dass er sich selbst dann strafbar mache, wenn er rechtzeitig einen Antrag stellt, dieser aber aufgrund fahrlässigen Handelns nicht richtig ist und erst nach Ablauf der Antragsfrist des § 15a Absatz 1 InsO berichtigt wird.

Durch die in Artikel 102c § 5 EGIInsO-E vorgesehene Regelung, nach der der Schuldner in seinem Eröffnungsantrag weitere Angaben machen soll, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass auch die internationale Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens begründet sein könnte, wird diese Problematik weiter verschärft.

Der Entwurf verfolgt daher das Ziel, der Ausweitung der Strafbarkeit nach § 15a InsO entgegenzuwirken und zu verdeutlichen, dass dem Schuldner eine Chance zur Nachbesserung seines unrichtigen Antrags einzuräumen ist. Dabei soll ein Gleichlauf mit der nun in § 13 Absatz 3 InsO-E statuierten Verpflichtung der Insolvenzgerichte, bei unzulässigen Eröffnungsanträgen im Weg der Zwischenverfügung auf einen ordnungsgemäßen Antrag hinzuwirken, hergestellt werden. Zu diesem Zweck wird ausdrücklich geregelt, dass die Strafbarkeit des Schuldners wegen eines zwar rechtzeitig, aber zunächst unvollständig gestellten Eröffnungsantrags auf die Fälle beschränkt ist, in denen der zur Antragstellung verpflichtete Schuldner seinen Antrag nicht oder nicht aufforderungsgemäß ergänzt.

Nach der neu gefassten Nummer 1 des § 15a Absatz 4 InsO-E verbleibt es bei der Strafbarkeit, wenn der Eröffnungsantrag eines Antragspflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig, also nicht innerhalb der Frist des § 15a Absatz 1 Satz 1 InsO, gestellt wird. Gestrichen wurde hingegen das Tatbestandsmerkmal des „nicht richtig“ gestellten Eröffnungsantrags. Diese mit dem MoMiG eingefügte Formulierung wurde innerhalb der Literatur vielfach kritisiert, da unklar sei, was eigentlich unter einem nicht richtig gestellten Antrag zu verstehen sei (statt vieler Karsten Schmidt/Karsten Schmidt/Herchen, InsO, 19. Auflage 2016, § 15a Rn. 66).

Die neue Nummer 2 des § 15a Absatz 4 InsO-E erfasst hingegen die Fälle des Eröffnungsantrags, der zwar rechtzeitig innerhalb der Frist des § 15a Absatz 1 InsO gestellt wird, aber zunächst unzulässig ist. Der Entwurf bestimmt nunmehr ausdrücklich, dass eine Strafbarkeit nur eintritt, wenn der unzulässige Eröffnungsantrag auf Hinweis und Aufforderung durch das Insolvenzgericht nicht oder nicht fristgemäß ergänzt wird. Der antragspflichtige Schuldner erhält damit die Chance zur Nachbesserung. Die Strafnorm korrespondiert insoweit mit dem neu eingefügten § 13 Absatz 3 InsO-E und der dort verankerten gerichtlichen Ergänzungsaufforderung. Die in § 15a Absatz 4 Nummer 2 InsO-E aufgeführte Frist beträgt ebenso wie bei § 13 Absatz 3 InsO-E drei Wochen. Hinsichtlich der Bestimmung der Strafbarkeit handelt es sich jedoch nicht um eine Höchstfrist, sondern um eine starre Frist, die mit Zustellung der Ergänzungsaufforderung durch das Insolvenzgericht beginnt.

Der Entwurf verzichtet ausdrücklich auf die Statuierung einer Strafbarkeit nach § 15a Absatz 4 und 5 InsO wegen der Stellung eines inhaltlich unzutreffenden (aber im Übrigen zulässigen) Eröffnungsantrags. Im Rahmen der Änderung des § 13 InsO durch das ESUG hat sich der Gesetzgeber zwar dafür entschieden, in § 13 Absatz 1 Satz 7 InsO eine Erklärung der Richtigkeit der gemachten Angaben zu fordern. Eine Pflicht zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (die mit einer Strafanandrohung nach § 156 des Strafgesetzbuchs verbunden wäre) wurde im Rahmen des § 13 InsO aber mit Bedacht nicht in das Gesetz aufgenommen, da ausweislich der Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtausschusses eine abschreckende Wirkung befürchtet wurde (Bundestagsdrucksach-

che 17/7511 S. 33). Diese Entscheidung würde konterkariert, wenn nun in § 15a Absatz 4 und 5 InsO das Stellen eines inhaltlich unzutreffenden Eröffnungsantrags unter Strafe gestellt würde.

Zu Nummer 3 (§ 27 Absatz 2 InsO)

Artikel 79 Absatz 5 der Neufassung sieht vor, dass Personen, deren Daten in Insolvenzregistern gespeichert wurden, darüber informiert werden, für welchen Zeitraum die personenbezogenen Daten in dem Insolvenzregister zugänglich sind. Die Löschungsfristen, die für öffentliche Bekanntmachungen im Internet gelten, werden in § 3 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 geregelt. Der Entwurf sieht vor, dass diese Löschungsfristen im Eröffnungsbeschluss abstrakt darzustellen sind. Eine konkrete Berechnung der Fristen verlangt Artikel 79 Absatz 5 der Neufassung nicht und wäre dem Insolvenzgericht im Übrigen auch nicht möglich. Durch eine abstrakte Darstellung der Löschungsfristen im Eröffnungsbeschluss wird sichergestellt, dass die betroffenen Personen die erforderlichen Informationen erhalten, da der Eröffnungsbeschluss nach § 30 Absatz 1 InsO sowohl öffentlich bekannt zu machen als auch nach § 30 Absatz 2 InsO den Gläubigern und Schuldern des Schuldners und dem Schuldner besonders zuzustellen ist.

Zu Nummer 4 (§ 35 Absatz 2 Satz 2 InsO)

§ 35 Absatz 2 Satz 2 InsO enthält eine fehlerhafte Verweisung auf den nicht existierenden § 295 Absatz 3 InsO. Es muss auf § 295 Absatz 2 InsO verwiesen werden. Der Entwurf korrigiert dieses redaktionelle Versehen.

Zu Nummer 5 (§ 303a Satz 2 Nummer 1 InsO)

§ 303a Satz 2 Nummer 1 InsO verweist auf § 300 Absatz 2 InsO. Richtigerweise muss auf § 300 Absatz 3 InsO verwiesen werden. Dieses Redaktionsversehen wird durch den Entwurf korrigiert.

Zu Nummer 6 (§ 305 Absatz 5 Satz 1 InsO)

Mit der Änderung wird schließlich ein weiteres Redaktionsversehen in § 305 Absatz 5 Satz 1 InsO korrigiert. Die Ermächtigungsgrundlage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, auch für Schuldenbereinigungspläne Formulare einführen zu können, sollte durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) nicht abgeschafft werden, sondern soll bestehen bleiben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung – EGIInsO)

Zu Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht in Absatz 1 und 2 der Regelung zur innerstaatlichen örtlichen Zuständigkeit in Artikel 102 § 1 Absatz 1 und 2 EGIInsO.

Absatz 3 Satz 1 sieht für Mitwirkungshandlungen deutscher Insolvenzgerichte, die nach der Neufassung erforderlich werden können und für die in Artikel 102c EGIInsO-E keine ausdrückliche Zuständigkeitsbestimmung getroffen ist, eine Auffangregelung vor. Abweichend von der Regelung in Artikel 102 § 1 Absatz 3 EGIInsO wird in Absatz 3 Satz 2 zudem klargestellt, dass aufgrund der Verordnungsermächtigung die Zuständigkeit für Ver-

fahren insgesamt (und nicht nur für einzelne Entscheidungen oder Maßnahmen) bei einzelnen Insolvenzgerichten konzentriert werden kann.

Zu § 2 (Vermeidung von Kompetenzkonflikten)

§ 2 Absatz 1 des Entwurfs enthält, wie Artikel 102 § 3 Absatz 1 EGIInsO, eine Regelung zur Vermeidung positiver Kompetenzkonflikte. Die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat hindert die Eröffnung eines weiteren Hauptinsolvenzverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland, steht allerdings der Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens nicht entgegen (Artikel 19 Absatz 2 der Neufassung). Ein Insolvenzgericht, dem die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens verwehrt ist oder das ein solches nicht hätte eröffnen dürfen, ist daher gehalten, durch Auslegung des Eröffnungsantrags zu ermitteln, ob dieser ausschließlich auf die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens oder auch auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens gerichtet ist. Wenn der Antrag auch auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens gerichtet ist und eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Artikel 3 Absatz 2 der Neufassung besteht, kann ein Insolvenzverfahren nach Maßgabe der Artikel 34 bis 52 der Neufassung als Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet oder fortgeführt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung oder Fortführung als Sekundärinsolvenzverfahren nicht vor, ist der Insolvenzantrag unzulässig, ein bereits eröffnetes Verfahren ist einzustellen. In diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach Artikel 102c § 3 EGIInsO-E.

§ 2 Absatz 2 des Entwurfs entspricht der Regelung des Artikels 102 § 3 Absatz 1 EGIInsO. Die Norm dient der Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte.

Zu § 3 (Einstellung des Insolvenzverfahrens zugunsten eines anderen Mitgliedstaats)

Die Vorschrift trifft im Wesentlichen dieselben Regelungen zum weiteren Verfahren und zu den Folgen einer Einstellung zugunsten der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats wie Artikel 102 § 4 EGIInsO. § 3 Absatz 1 sieht die Anhörung der Verfahrensbeteiligten vor Einstellung des Verfahrens vor und räumt jedem Insolvenzgläubiger die Beschwerdebefugnis ein. § 3 Absatz 2 regelt die Folgen der irrtümlichen Eröffnung eines zweiten Hauptinsolvenzverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland. Nach § 3 Absatz 3 soll vor einer Einstellung des Verfahrens künftig auch der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens über die bevorstehende Einstellung unterrichtet werden.

Zu § 4 (Rechtsmittel nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/848)

Artikel 5 Absatz 1 der Neufassung räumt dem Schuldner und jedem Gläubiger das Recht ein, die Entscheidung zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens mit der Begründung anzufechten, dass das eröffnende Gericht international unzuständig ist. Nach § 4 handelt es sich bei diesem Rechtsbehelf um eine sofortige Beschwerde auf die die §§ 567 ff. und 574 bis 577 ZPO anwendbar sind. Wie auch in Artikel 102 § 7 EGIInsO wird die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften über die Rechtsbeschwerde aus Gründen der Rechtsklarheit durch einen ausdrücklichen Verweis angeordnet. Diese Beschwerde ist statthaft, soweit mit ihr nach Artikel 5 Absatz 1 der Neufassung das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung und Durchführung eines Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 3 Absatz 1 der Neufassung gerügt werden soll.

Gegenstand der sofortigen Beschwerde nach § 4 kann nicht nur der Eröffnungsbeschluss im Sinne des § 27 InsO sein, sondern auch die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme nach § 21 InsO. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) können auch Anordnungen im Eröffnungsverfahren, wie insbesondere die Bestellung eines vorläufigen Verwalters, der eigentlichen Eröffnungsentscheidung gleichstehen. Zwar setzte der EuGH hierfür bislang voraus, dass die Bestellung des vorläufigen Verwalters mit

einem Beschlagnahme des schuldnerischen Vermögens verbunden ist (EuGH, Urteil vom 2. Mai 2006 – C-341/04 – „Eurofood“, Tz. 54). Da die Neufassung diese Rechtsprechung aufgenommen hat und in Artikel 1 Absatz 1 ausdrücklich auch vorläufige Verfahren in ihren Anwendungsbereich einbezieht, kommt es für die Gleichstellung des Eröffnungsverfahrens mit dem eröffneten Verfahren künftig nicht mehr auf dieses Erfordernis an. Weder die Verwalterbestellung noch der Vermögensbeschlagnahme sind unter der Neufassung notwendige Merkmale eines in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Insolvenzverfahrens. Nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Neufassung reicht eine gegebenenfalls nachgelagerte gerichtliche Kontrolle über die schuldnerische Geschäftsführung aus. Folglich ist es denkbar, dass über die Verwalterbestellung hinaus auch andere vorläufige Maßnahmen nach § 21 InsO die Anforderungen erfüllen, die nach der Neufassung an eine der Verfahrenseröffnung gleichstehende Entscheidung zu stellen sind.

Der Rechtsbehelf gegen die Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO besteht allerdings nur, wenn sich die Sicherungsmaßnahme auf Vermögen erstreckt, das sich nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ordnet das Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen an, die sich auf das im Inland befindliche Vermögen beschränken, so bringt es gerade zum Ausdruck, dass es nicht eine internationale Zuständigkeit nach Artikel 3 Absatz 1 der Neufassung für sich in Anspruch nehmen möchte.

Der Entwurf stellt klar, dass der Rechtsbehelf nach Artikel 102c § 4 EGIInsO-E anderweitig bestehende oder weitergehende Rechtsbehelfe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und § 34 InsO unberührt lässt.

Zu § 5 (Zusätzliche Angaben im Eröffnungsantrag des Schuldners)

§ 5 flankiert die Regelungen in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 der Neufassung und soll diese für die Praxis handhabbar machen. Die Vorschrift sieht vor, dass in den Fällen, in denen zwar in der Bundesrepublik Deutschland ein Eröffnungsantrag gestellt wird, aber zugleich Anhaltspunkte dafür bestehen, dass auch die internationale Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens begründet sein könnte, zusätzliche Angaben im Eröffnungsantrag des Schuldners gemacht werden sollen. Solche Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats liegen insbesondere dann vor, wenn eines der in Artikel 3 Absatz 1 oder in Erwägungsgrund 30 der Neufassung genannten Kriterien zur Bestimmung des Mittelpunkts der hauptsächlichsten Interessen – wie etwa der Sitz, die Hauptniederlassung oder der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848, die Hauptverwaltung, ein Großteil des Vermögens oder wesentliche Gläubiger des Schuldners – einen Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufweist. Die zusätzlichen Angaben sollen dem Gericht die Prüfung der Zuständigkeit erleichtern. Zudem ist die Vorschrift vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Insolvenzgerichte bei Verfahren mit EU-Auslandsbezug nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 der Neufassung schon bei der Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO gehalten sind, die Gründe anzugeben, auf denen die Zuständigkeit des Gerichts beruht und auf welche Vorschrift die Zuständigkeit gestützt ist. Denn die Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO kann im Einzelfall als „Eröffnung eines Insolvenzverfahrens“ im Sinne der Neufassung zu verstehen sein (vgl. hierzu die Begründung zu § 4). Durch die zusätzlichen Angaben im Eröffnungsantrag sollen die Gerichte in einem frühzeitigen Stadium dafür sensibilisiert werden, dass ein EU-Auslandsbezug bestehen kann, der möglicherweise zusätzliche Ausführungen zur Zuständigkeit in der jeweiligen Entscheidung erforderlich macht.

Zu § 6 (Örtliche Zuständigkeit für Annexklagen)

Artikel 6 Absatz 1 der Neufassung regelt die internationale Zuständigkeit für sogenannte Annexklagen. Damit sind Klagen gemeint, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren

hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen wie beispielsweise Anfechtungsklagen. Für solche Klagen sollen die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sein, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Da diese Vorschrift jedoch nur die internationale Zuständigkeit regelt, kann es dazu kommen, dass Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland international zuständig sind, aber eine innerstaatliche Regelung über die örtliche Zuständigkeit fehlt. Um dies zu verhindern, bestimmt § 6 Absatz 1 des Entwurfs, dass bei Fehlen einer allgemeinen Regelung über die örtliche Zuständigkeit das sachlich zuständige Gericht am Ort des Insolvenzgerichts örtlich zuständig ist. Die Vorschrift entspricht der Regelung zur Bestimmung des Gerichtsstands aus § 19a ZPO und soll, wie diese, den Sachzusammenhang zum Insolvenzverfahren wahren. Zugleich entspricht die Regelung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der die bislang bestehende Lücke hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit durch eine analoge Anwendung von § 19a ZPO geschlossen hat (BGH, Urteil vom 19. Mai 2009 – IX ZR 39/06).

Artikel 6 Absatz 2 der Neufassung eröffnet dem Insolvenzverwalter darüber hinaus ein weiteres Forum für die Erhebung der Annexklage. Für Klagen nach Artikel 6 Absatz 1 der Neufassung, die im Zusammenhang mit einer anderen zivil- oder handelsrechtlichen Klage gegen denselben Beklagten stehen, sind auch die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in denen der Beklagte seinen Wohnsitz hat (vorausgesetzt, die Gerichte sind nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 zuständig). Der Begriff des Zusammenhangs wird in Artikel 6 Absatz 3 der Neufassung näher erläutert. In Erwägungsgrund 35 der Neufassung wird als Beispiel hierfür die Verbindung einer insolvenzrechtlichen Haftungsklage mit einer gesellschafts- oder deliktsrechtlichen Klage genannt. Für diese Annexklagen sieht § 6 Absatz 2 des Entwurfs vor, dass auch das Gericht örtlich zuständig ist, das für die andere zivil- oder handelsrechtliche Klage zuständig ist. Durch diese Regelung sollen widersprüchliche Entscheidungen vermieden und die Effizienz gesteigert werden. Zwar führt die Regelung dazu, dass der Beklagte auch an einem anderen Gericht als an seinem Wohnsitzgericht verklagt werden kann. Dies erscheint jedoch nicht unbillig. Denn der Beklagte müsste sich gegen die andere zivil- oder handelsrechtliche Klage ohnehin an dem anderen Gerichtsstand verteidigen. § 6 Absatz 2 des Entwurfs vermeidet im Übrigen auch, dass in Fällen, in denen die Annexklage gegen mehrere Beklagte erhoben wird, die ihren Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, eine Lücke hinsichtlich der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für die Annexklage entsteht.

Zu § 7 (Öffentliche Bekanntmachung)

Artikel 28 Absatz 1 der Neufassung verpflichtet zur Bekanntmachung der Eröffnungsentscheidung und gegebenenfalls der Entscheidung zur Bestellung des Verwalters in jedem anderen Mitgliedstaat, in dem sich eine Niederlassung des Schuldners befindet. § 7 Absatz 1 bestimmt nach dem Vorbild von Artikel 102 § 5 Absatz 1 EGIInsO, bei welchem Insolvenzgericht der Antrag zu stellen ist.

Nach Artikel 28 Absatz 2 der Neufassung kann der Verwalter beantragen, dass die Bekanntmachung der Eröffnungsentscheidung und der Entscheidung zur Bestellung des Verwalters auch in einem anderen Mitgliedstaat veröffentlicht wird. Dieser Antrag ist nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs bei dem Gericht zu stellen, in dessen Bezirk sich die wesentlichen inländischen Vermögenswerte des Schuldners befinden. Für den Fall, dass sich in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Vermögenswerte des Schuldners befinden, sieht § 7 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs ergänzend vor, dass der Antrag bei jedem Insolvenzgericht gestellt werden kann. Dies betrifft beispielsweise Fälle, in denen der Insolvenzverwalter die öffentliche Bekanntmachung beantragt, weil er unbekannte Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland vermutet.

§ 7 Absatz 3 des Entwurfs entspricht Artikel 102 § 5 Absatz 1 und Absatz 3 EGIInsO. Nach Artikel 22 Satz 2 der Neufassung kann auch weiterhin eine Übersetzung verlangt werden.

Ebenso wie nach Artikel 102 § 5 Absatz 2 Satz 2 EGlInsO ist im Interesse des Wirtschaftsverkehrs nicht nur die Eröffnung des Verfahrens, sondern auch dessen Beendigung öffentlich bekannt zu machen.

Zu § 8 (Eintragung in öffentliche Bücher und Register)

§ 8 des Entwurfs sieht nach dem Vorbild von Artikel 102 § 6 EGlInsO vor, dass der Antrag auf Eintragung in öffentliche Bücher und Register an das Insolvenzgericht zu richten ist, das anschließend die registerführende Stelle um Eintragung ersucht. Zuständig ist das Insolvenzgericht, das gemäß Artikel 102c §§ 1 und 7 EGlInsO-E auch für den Antrag auf öffentliche Bekanntmachung nach Artikel 28 der Neufassung verantwortlich ist. Aus verfahrensökonomischen Gründen sollen beide Anträge verbunden werden.

Zu § 9 (Rechtsmittel gegen eine Entscheidung nach § 7 oder § 8)

Die Vorschrift entspricht Artikel 102 § 7 EGlInsO und regelt das zulässige Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Insolvenzgerichts nach den §§ 7, 8 EGlInsO-E.

Zu § 10 (Vollstreckung aus der Eröffnungsentscheidung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung des Artikels 102 § 8 EGlInsO und ergänzt Artikel 32 Artikel 1 Unterabsatz 1 der Neufassung zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Gerichtsentscheidungen. Die Vorschrift berücksichtigt allerdings, dass durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 das Exequatur-Verfahren abgeschafft wurde. Sie trifft daher nicht mehr, wie Artikel 102 § 8 EGlInsO, eine Regelung zur Vollstreckbarerklärung, sondern zur Vollstreckung.

Zu Teil 2 – Sekundärinsolvenzverfahren

Zu Abschnitt 1 – Hauptinsolvenzverfahren in der Bundesrepublik Deutschland

Zu § 11 (Inhalt und öffentliche Bekanntmachung der Zusicherung)

Nach Artikel 36 Absatz 1 Satz 2 der Neufassung hat der Insolvenzverwalter in der Zusicherung Angaben darüber zu machen, welche tatsächlichen Annahmen ihr zugrunde liegen und welchen Wert die im Niederlassungsstaat befindlichen Vermögensgegenstände der Masse haben. Damit soll den lokalen Gläubigern bei ihrer Abstimmung über die Zusicherung eine fundierte Entscheidung ermöglicht werden, ob sie über die Zusicherung tatsächlich so gestellt werden, wie sie bei Durchführung eines Sekundärinsolvenzverfahrens gestanden hätten. Da die Erklärung des Insolvenzverwalters nach Artikel 36 Absatz 2 Satz 2 der Neufassung lediglich die Gegenstände erfassen muss, die im Zeitpunkt der Abgabe der Zusicherung in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden waren, ist denkbar, dass der Verwalter vor Abgabe der Zusicherung Gegenstände der Masse in einen anderen Staat verbringt, in dem deren Verwertung leichter oder kostengünstiger möglich ist. Deshalb wird dem Verwalter in § 11 Absatz 1 des Entwurfs aufgegeben, im Rahmen der Zusicherung auch Angaben darüber zu machen, welche Gegenstände er vor Verfahrenseröffnung in einen anderen Staat verbracht hat. Diese Regelung findet in der Neufassung eine hinreichende Grundlage. Zum einen umreißt Artikel 36 Absatz 1 Satz 2 der Neufassung nur beispielhaft die in der Zusicherung anzugebenden „tatsächlichen Annahmen“. Zum anderen sieht der Erwägungsgrund 46 der Neufassung vor, dass es zum Schutz der lokalen Gläubiger dem Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens verwehrt ist, Vermögen missbräuchlich an einen anderen Ort zu bringen, um dadurch die Befriedigung in einem geplanten Sekundärinsolvenzverfahren zu vereiteln. Damit wird hinreichend das Bestreben des Ordnungsgebers deutlich, die lokalen Gläubiger in einem synthetischen

Sekundärinsolvenzverfahren nicht schlechterzustellen, als sie gestanden hätten, wenn tatsächlich ein Territorialverfahren durchgeführt worden wäre.

Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs verpflichtet zur öffentlichen Bekanntmachung der Zusicherung. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass alle Gläubiger, die sich an dem synthetischen Sekundärinsolvenzverfahren beteiligen wollen, vor der Billigung der Zusicherung durch den Verwalter hinreichend Kenntnis von dem Inhalt der Zusicherung erhalten. Da nach Artikel 36 Absatz 1 Satz 1 der Neufassung alle Gläubiger und nicht nur die lokalen teilnahmeberechtigt sind und Vorrechte, die ihnen nach dem Insolvenzrecht des Niederlassungsstaates zustehen, geltend machen können, selbst wenn diese dem Recht des Hauptinsolvenzverfahrens unbekannt sind, muss gewährleistet werden, dass alle Gläubiger zeitnah über die Zusicherung unterrichtet werden. Die Regelung steht im Einklang mit der Neufassung. Sie berücksichtigt insbesondere, dass nach Artikel 24 Absatz 3 der Neufassung die Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen in ihre Insolvenzregister aufnehmen können.

Zusätzlich bestimmt Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs, dass die Zusicherung den lokalen Gläubigern besonders zuzustellen ist. Die Vorschrift berücksichtigt, dass nach Artikel 36 Absatz 5 Satz 4 der Neufassung der Verwalter die bekannten lokalen Gläubiger von der Zusicherung in Kenntnis setzen. Da nur die lokalen Gläubiger zur Abstimmung über die Zusicherung befugt sind, muss gewährleistet werden, dass sie zuverlässig über die Durchführung eines synthetischen Sekundärinsolvenzverfahrens unterrichtet werden. Eine öffentliche Bekanntmachung ist hierfür nicht ausreichend. Vielmehr müssen die bekannten lokalen Gläubiger individuell informiert werden. Die Zustellung muss durch den Insolvenzverwalter erfolgen. Diese Vorschrift greift den in § 8 Absatz 3 Satz 1 InsO zum Ausdruck gekommenen Gedanken auf, dass dem Insolvenzverwalter alle oder einen Teil der Zustellungen übertragen werden können. Auch bei der in Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs geregelten Amtszustellung kann der Verwalter sich sämtlicher Zustellungsformen bedienen. Dies gilt auch für die Aufgabe zur Post.

Um etwaige Zweifel auszuräumen, ob der Verwalter die Zustellung in eigener Person durchzuführen hat, wird durch einen Verweis auf § 8 Absatz 3 Satz 2 InsO klargestellt, dass sich der Verwalter für die Durchführung der Zustellung auch eigenen Personals bedienen kann. Aus dem Verweis auf § 8 Absatz 3 Satz 3 InsO folgt, dass der Verwalter verpflichtet ist, einen Vermerk zu fertigen, aus dem sich ergibt, zu welchem Zeitpunkt und unter welcher Adresse die Aufgabe zur Post geschehen ist; dieser Vermerk ist zu den Gerichtsakten zu reichen. Denn bereits im Hinblick auf die Frist von 30 Tagen nach Artikel 37 Absatz 2 der Neufassung muss Klarheit über den Zeitpunkt der Zustellung bestehen. Die Vorschrift gilt auch für den vorläufigen Insolvenzverwalter, da eine Zusicherung bereits im Eröffnungsverfahren abgegeben werden kann.

Zu § 12 (Voraussetzungen für die Abgabe der Zusicherung)

Nach Artikel 36 Absatz 4 Satz 2 der Neufassung sind bei Abgabe der Zusicherung die nach dem Recht des Staates der Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahren geltenden Formerfordernisse und Zustimmungserfordernisse hinsichtlich der Verteilung zu beachten. Das deutsche Insolvenzrecht kennt zwar insofern keine Formerfordernisse. Allerdings sieht § 160 Absatz 1 InsO vor, dass besonders bedeutsame Rechtshandlungen der Zustimmung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung bedürfen. Damit wird berücksichtigt, dass die Gesamtgläubigerschaft letztlich die Folgen von Fehleinschätzungen zu tragen hat.

§ 12 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs verweist ausdrücklich auf das Zustimmungserfordernis nach den §§ 160, 161 InsO. Aus dem Verweis auf § 160 Absatz 1 Satz 2 InsO ergibt sich zugleich, dass im Falle des Fehlens eines Gläubigerausschusses die Zustimmung der Gläubigerversammlung erforderlich ist. Zwar erscheint aufgrund der Regelung in Arti-

kel 36 Absatz 4 Satz 2 der Neufassung ein ausdrücklicher Verweis nicht erforderlich, er ist jedoch im Interesse der Rechtsklarheit geboten. So ist etwa beim Insolvenzplan, nach dessen Regeln sich die Abstimmung über die Zusicherung bestimmt, § 160 InsO nicht anwendbar, da ein von der Gläubigerversammlung gebilligter Plan nicht nachträglich durch abweichende Beschlüsse unterlaufen werden soll (vgl. Münchener Kommentar/Görg/Janssen, 3. Auflage 2013, § 160 InsO Rz. 35; Frankfurter Kommentar/Wegener, 8. Auflage 2015, § 160 InsO Rz. 15). Bei einer Abstimmung über die Zusicherung ist dieser Gedanke jedoch nicht weiterführend, da nach Artikel 36 Absatz 5 Satz 1 der Neufassung nur die lokalen Gläubiger abstimmungsbefugt sind und somit gerade nicht eine Willensbildung der Gesamtgläubigerschaft gegeben ist. Andererseits können die Insolvenzgläubiger, die in einem Sekundärinsolvenzverfahren kein Vorrecht genießen würden und somit primär auf die Masse des Hauptinsolvenzverfahrens angewiesen sind, geschädigt werden, wenn der Insolvenzverwalter bei seiner Zusicherung den Wert der im Niederlassungsstaat befindlichen Vermögenswerte zu hoch angibt (vgl. Artikel 36 Absatz 1 Satz 2 der Neufassung) und damit die lokalen Gläubiger einen nicht gerechtfertigten Vorteil zu Lasten der übrigen Insolvenzgläubiger erlangen könnten.

Nach § 164 InsO ist eine Handlung des Insolvenzverwalters, die ohne eine Zustimmung nach § 160 InsO vorgenommen wird, gegenüber Dritten wirksam. Der Zustimmung kommt somit keine Außenwirkung zu, um nicht den Geschäftsverkehr mit einer damit einhergehenden Rechtsunsicherheit zu belasten. Verkehrsschutzgesichtspunkte kommen jedoch bei einer Zusicherung nach Artikel 36 der Neufassung nicht zum Tragen, da lediglich die Insolvenzgläubiger von ihr berührt werden. Auch die lokalen Gläubiger, denen die Zusicherung primär zu dienen bestimmt ist, sind Teil der Gesamtgläubigerschaft und somit in die Willensbildung nach § 160 InsO eingebunden. Sie sind über das Verfahren und über das Ergebnis der Abstimmung gesondert zu informieren. Vertrauensschutzgesichtspunkte spielen deshalb allenfalls eine untergeordnete Rolle. Nur über diesen Ansatz kann vermieden werden, dass der Insolvenzverwalter das Verfahren in eine bestimmte Richtung steuert, ohne dass die Grundlagen für diese spezifische Weichenstellung vorgelegen hätten. Vor diesem Hintergrund sieht § 12 Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs vor, dass eine Zusicherung, die für das Insolvenzverfahren von besonderer Bedeutung ist, nur wirksam ist, wenn sie von der Gesamtgläubigerschaft oder ihres Repräsentationsorgans gebilligt ist. Dies gilt nicht, wenn lediglich eine völlig unbedeutende Niederlassung betroffen ist und die Vermögenswerte im Niederlassungsstaat gemessen an der Gesamtmasse eine vernachlässigbare Größe darstellen. Hier ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

Hat das Gericht die Eigenverwaltung angeordnet, so hat der Schuldner nach § 12 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Entwurfs die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen, wenn die Zusicherung für das Insolvenzverfahren von besonderer Bedeutung ist. Damit kann gegebenenfalls auch die Zustimmung eines vorläufigen Gläubigerausschusses ausreichend sein.

Zu § 13 (Benachrichtigung über die beabsichtigte Verteilung)

Die Vorschrift ergänzt Artikel 36 Absatz 7 Satz 1 der Neufassung. Artikel 36 Absatz 7 Satz 1 der Neufassung schreibt vor, dass die lokalen Gläubiger zu benachrichtigen sind, bevor Massegegenstände oder der Erlös aus der Verwertung von Massegegenständen verteilt werden. Durch den Verweis in § 13 des Entwurfs auf § 11 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs wird sichergestellt, dass die Unterrichtung den lokalen Gläubigern besonders zuzustellen ist und sich der Insolvenzverwalter bei der Zustellung eigenen Personals bedienen darf.

Zu § 14 (Haftung des Insolvenzverwalters bei einer Zusicherung)

Wird ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet und gibt dessen Insolvenzverwalter eine Zusicherung ab, so haftet der Insolvenzverwalter nach Artikel 36 Absatz 10 der Neufassung

gegenüber den lokalen Gläubigern für die Verletzung der Pflichten, die ihm aus der Zusicherung erwachsen. Nicht geregelt ist in der Neufassung die Haftung für fremdes Verschulden. Für diesen Fall bestimmt § 14 des Entwurfs, dass der Verwalter dann, wenn er zur Erfüllung seiner Pflichten Angestellte des Schuldners im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit einsetzen muss, nur nach Maßgabe des § 60 Absatz 2 InsO haftet. Dies bedeutet, dass er nur für die Überwachung dieser Angestellten und für Entscheidungen von besonderer Bedeutung verantwortlich ist, sofern diese Angestellten nicht offensichtlich ungeeignet sind.

Haben die lokalen Gläubiger durch die Pflichtverletzung des Verwalters gemeinschaftlich einen Schaden erlitten, ist nach § 14 des Entwurfs für die Geltendmachung dieses Schadens § 92 InsO entsprechend anwendbar. Zwar handelt es sich bei diesem Schaden regelmäßig nicht um einen Gesamtschaden im Sinne des § 92 InsO, soweit nicht alle Insolvenzgläubiger gleichermaßen geschädigt sind. Eine gemeinschaftliche Geltendmachung dieses Schadens entsprechend § 92 InsO ist aber gleichwohl gerechtfertigt, da die im Niederlassungsstaat befindlichen Vermögenswerte des Schuldners eine „Teilmasse der Insolvenzmasse bilden“ (vgl. Erwägungsgrund 43 der Neufassung). Der Anspruch gegen den Insolvenzverwalter ist somit gemeinschaftlich für alle lokalen Gläubiger durch einen Sonderinsolvenzverwalter durchzusetzen.

Zu Abschnitt 2 – Hauptinsolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

Zu § 15 (Insolvenzplan)

§ 15 ergänzt die Vorschrift des Artikels 47 Absatz 2 der Neufassung im Sinne der Regelungen, die bereits in Artikel 102 § 9 EGIInsO im Hinblick auf die geltende Fassung der Verordnung und in § 355 Absatz 2 InsO im autonomen internationalen Insolvenzrecht getroffen wurden. Nach § 15 wirkt sich eine Beschränkung der Rechte der Gläubiger aus einer in einem Sekundärinsolvenzverfahren vorgeschlagenen Maßnahme nur auf das nicht von diesem Verfahren erfasste Vermögen des Schuldners aus, wenn alle betroffenen Gläubiger zugestimmt haben.

Zu § 16 (Aussetzung der Verwertung)

Die Vorschrift greift die Regelung aus Artikel 102 § 10 EGIInsO zum Schutz der Gläubiger des Sekundärinsolvenzverfahrens auf und passt sie an Artikel 46 Absatz 1 der Neufassung an. Entsprechend der in § 169 InsO getroffenen Regelung sind demnach Gläubigern, die durch einen Verwertungsstopp an der Durchsetzung ihres Absonderungsrechts gehindert werden, die geschuldeten Zinsen zu zahlen.

Zu § 17 (Abstimmung über die Zusicherung)

Die Zusicherung wird gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Neufassung erst wirksam, wenn sie von den bekannten lokalen Gläubigern gebilligt wurde. Für den Abstimmungsmodus über die Zusicherung schreibt die Neufassung vor, dass die Regeln über die qualifizierte Mehrheit und über die Abstimmung für die Annahme von Sanierungsplänen nach dem Recht des Staates, in dem das Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können, maßgebend sein sollen. Damit sind in der Bundesrepublik Deutschland die Vorschriften über den Insolvenzplan gemäß dem Sechsten Teil der Insolvenzordnung angesprochen. Im Interesse der Rechtssicherheit wird davon abgesehen, auf diese Vorschriften lediglich zu verweisen.

Das Verfahren der Abstimmung wird in § 17 des Entwurfs näher umschrieben. Absatz 1 Satz 1 dieser Norm stellt den Grundsatz auf, dass der Insolvenzverwalter den Abstimmungsprozess moderiert. Er hat die erforderlichen Kenntnisse; auf seine Initiative hin wird

das synthetische Sekundärinsolvenzverfahren durchgeführt. Das Gericht des Hauptinsolvenzverfahrens oder das Gericht des Niederlassungsstaats wird nach Absatz 1 Satz 2 nur dann mit der Sache befasst, wenn dies in der Neufassung oder in Artikel 102c EGIInsO-E ausdrücklich angeordnet wird. Der Insolvenzverwalter hat sich somit mit dem Abstimmungsmodus über Sanierungsverfahren im Niederlassungsstaat vertraut zu machen und diesen in der Abstimmung über die Billigung zur Geltung zu bringen.

Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs listet die Vorschriften der Insolvenzordnung auf, die in der Abstimmung über die Billigung entsprechend anzuwenden sind. Da der Abstimmungsprozess über die Zusicherung verwaltergesteuert ist, bedarf es keiner gerichtlichen Bestätigung. Es ist auch keine Zustimmung des Schuldners erforderlich, weil durch die Zusicherung nicht in seine Interessensphäre eingegriffen wird. Bewusst nicht verwiesen wird auf die Vorschrift des § 240 InsO zur Änderung des Vorschlags. Denn eine Anpassung der Zusicherung würde voraussetzen, dass der geänderte Zusicherungsvorschlag noch einmal allen lokalen Gläubigern gesondert zugestellt werden müsste. Angesichts der Eilbedürftigkeit der Zusicherung ist es deshalb vorzugswürdig, die Möglichkeit der Änderung der Zusicherung gemäß § 240 InsO auszuschließen.

Regelmäßig wird wohl nur eine Abstimmungsgruppe gebildet werden. Wird dennoch einmal die Gruppe der nachrangigen Insolvenzgläubiger zur Abstimmung aufgefordert, so soll für deren Zustimmung § 246 InsO maßgebend sein.

Bildet der Insolvenzverwalter für die Abstimmung über die Zusicherung mehrere Gruppen der nicht nachrangigen lokalen Gläubiger, etwa der Finanzgläubiger, der Lieferanten und der Arbeitnehmer, so kann die Ablehnung der Zusicherung durch eine Gläubigergruppe unter den Voraussetzungen des § 245 InsO unbeachtlich sein. Allerdings ist fraglich, ob der Weg über eine Zusicherung von Erfolg gekrönt ist, wenn ein namhafter Teil der lokalen Gläubiger nicht bereit ist, ihn zu beschreiten. Insofern dürfte es äußerst selten sein, dass über ein Obstruktionsverbot eine Billigung ermöglicht wird.

Macht ein Gläubiger bei der Abstimmung über die Zusicherung geltend, er werde durch sie schlechter gestellt als bei Durchführung eines Sekundärinsolvenzverfahrens, etwa weil die Vermögenswerte im Niederlassungsstaat vom Verwalter zu niedrig taxiert seien, so kann er entsprechend § 251 InsO gegenüber dem Insolvenzverwalter Minderheitenschutz verlangen. Ebenso wie im Insolvenzplanverfahren kann der Gläubiger mit diesem Verlangen nicht durchdringen, wenn im Rahmen der Zusicherung entsprechend § 251 Absatz 3 InsO Mittel zur Verfügung gestellt werden, um eine solche Schlechterstellung zu vermeiden. Wird die Ablehnung einer Gläubigergruppe entsprechend § 245 InsO überwunden oder wird einem Antrag auf Minderheitenschutz entsprechend § 251 InsO nicht stattgegeben, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 19 des Entwurfs eine Entscheidung des Insolvenzgerichts am Ort der Niederlassung herbeizuführen.

Nach Artikel 36 Absatz 5 Satz 3 der Neufassung können die lokalen Gläubiger über Fernkommunikationsmittel an der Abstimmung teilnehmen, sofern das nationale Recht dies gestattet. Da die zugelassenen Fernkommunikationsmittel sich verändern können und es von Land zu Land Unterschiede geben kann, welche Fernkommunikationsmittel dort gebräuchlich sind, schreibt § 17 Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs vor, dass der Insolvenzverwalter die lokalen Gläubiger informiert, wie sie mit ihm kommunizieren können. Ebenso hat er sie davon in Kenntnis zu setzen, welche Gruppen von Gläubigern für die Abstimmung gebildet wurden.

Da nur die lokalen Gläubiger über die Zusicherung abstimmen dürfen, müssen dem Insolvenzverwalter hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der abstimmende Gläubiger zu dieser Gruppe zählt, also die von ihm präsentierte Forderung aus oder im Zusammenhang mit dem Betrieb der Niederlassung herrührt, die in dem Staat liegt, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können (vgl. Artikel 2 Nummer 11 der Neufassung). Aus diesem Grund sind nach § 17 Absatz 2 Satz 2

des Entwurfs die lokalen Gläubiger darüber zu informieren, dass sie Unterlagen beizufügen haben, aus denen sich dies ergibt.

Zu § 18 (Stimmrecht bei der Abstimmung über die Zusicherung)

Nach Artikel 36 Absatz 5 der Neufassung erfolgt die Abstimmung über die Zusicherung nach den Regeln, die für die Annahme von Sanierungsplänen, also in der Bundesrepublik Deutschland für Insolvenzpläne, gelten. Damit wäre für die Feststellung des Stimmrechts das Verfahren entsprechend § 237 InsO anzuwenden. Allerdings sieht Erwägungsgrund 44 der Neufassung vor, dass für die Zwecke der Abstimmung über die Zusicherung des Verwalters die Forderungen der Gläubiger als festgestellt gelten sollten, wenn die Abstimmungsregeln für die Annahme eines Sanierungsplans nach nationalem Recht die vorherige Feststellung dieser Forderungen vorschreiben. Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, könnte entsprechend § 18 Absatz 3 RPfIG vorgesehen werden, dass das Stimmrecht nach der Abstimmung neu festzusetzen ist, wenn es in der vom Insolvenzverwalter berücksichtigten Höhe Auswirkungen auf die Abstimmung über die Zusicherung gehabt hat. Einfacher erscheint jedoch eine Regelung, nach der beim Scheitern der Einigung über das Stimmrecht das Insolvenzgericht zeitnah das Stimmrecht festsetzt.

§ 18 Absatz 1 sieht ein solches Vorgehen vor. Dies dürfte vom Wortlaut des Erwägungsgrunds 44 der Neufassung abgedeckt sein. Dieser kann nämlich auch so verstanden werden, dass für die Zwecke der Abstimmung eine Feststellung der Forderungen der Gläubiger nur dann erforderlich sein soll, wenn das nationale Recht für die Abstimmung eine vollständige Feststellung der Forderung – etwa durch einen Feststellungsprozess – voraussetzt. Dies ist in der Bundesrepublik Deutschland jedoch gerade nicht der Fall. § 18 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs in Verbindung mit § 77 InsO sieht vielmehr vor, dass in einem summarischen Verfahren vor dem Insolvenzgericht isoliert über das Stimmrecht entschieden werden kann. In diesem Verfahren ist zu berücksichtigen, ob die geltend gemachte Forderung plausibel ist und welche Beweise der jeweilige lokale Gläubiger vorlegen kann. Kann ein Gläubiger seine Forderung durch Urkunden im Sinne von § 174 Absatz 1 Satz 2 InsO beweisen, erhält er im Zweifel ein volles Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn seine Forderung titulierte ist. Damit wird der Eilbedürftigkeit der Abstimmung über die Billigung hinreichend Rechnung getragen. Das Stimmrecht der absonderungsberechtigten Gläubiger soll sich nach § 237 Absatz 1 Satz 2 InsO richten.

Um dem Insolvenzverwalter zu ermöglichen, sich ein Urteil über die Höhe des Stimmrechts der einzelnen Gläubiger zu bilden, müssen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs Grund und Betrag der Forderungen angegeben werden. Da nur lokale Gläubiger stimmberechtigt sind, müssen auch die Tatsachen angegeben werden, aus denen sich ergibt, dass die Forderungen, die für die Höhe des Stimmrechts maßgebend sind, aus Geschäften mit der Niederlassung entstanden sind, an deren Belegenheitsort in Sekundärsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können.

Bei bestrittenen Forderungen hat der Insolvenzverwalter nach § 77 Absatz 2 Satz 1 InsO zunächst zu versuchen, sich mit den anderen lokalen Gläubigern und dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten wird, über das Stimmrecht zu einigen. Scheitert dieser Einigungsversuch, so hat das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk die Niederlassung liegt, das Stimmrecht festzusetzen. Da die Wirksamkeit der Zusicherung für den weiteren Gang des Insolvenzverfahrens von herausragender Bedeutung ist, sollte möglichst bald Klarheit bestehen, ob eine wirksame Billigung durch die lokalen Gläubiger vorliegt. Das Insolvenzgericht entscheidet möglichst zügig über die Stimmrechtsfestsetzung. Um die Eilbedürftigkeit dieser Entscheidung zu unterstreichen, sieht Artikel 2 des Entwurfs vor, dass die Entscheidungen über das Stimmrecht nach dem neuen § 19a Absatz 3 Nummer 3 RPfIG vom Richter zu treffen sind.

Eine Behörde im Staat der Niederlassung, die nach der Richtlinie 2008/94/EG für die Insolvenzsicherung der Arbeitnehmer zuständig ist, gilt als lokaler Gläubiger, „sofern dies im nationalen Recht geregelt ist“ (vgl. Artikel 36 Absatz 11 der Neufassung). In der Bundesrepublik Deutschland haben nach § 165 Absatz 1 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld auch bei einem ausländischen Insolvenzereignis. Stellt ein solcher Arbeitnehmer einen Antrag auf Gewährung von Insolvenzgeld, so gehen dessen Ansprüche auf Arbeitsentgelt nach § 169 SGB III auf die Bundesagentur für Arbeit über. Auch wenn sich bereits hieraus ergibt, dass die Bundesagentur für Arbeit als lokaler Gläubiger eingestuft werden kann, erscheint es aus Gründen gesetzlicher Klarheit geboten, in § 18 Absatz 2 des Entwurfs ausdrücklich zu bestimmen, dass die Bundesagentur für Arbeit als lokaler Gläubiger in einem Verfahren über die Zusicherung abstimmungsbefugt ist.

Zu § 19 (Bestätigung der Zusicherung)

Nach § 17 des Entwurfs liegt das Verfahren der Abstimmung über die Zusicherung grundsätzlich in der Hand des Insolvenzverwalters. Eine gerichtliche Bestätigung der Zusicherung ist damit regelmäßig nicht erforderlich. Dies ist an sich auch unschädlich, solange die lokalen Gläubiger damit einverstanden sind, dass ihre in einem Sekundärinsolvenzverfahren bestehenden Rechte über eine Zusicherung gewahrt werden. Anders ist die Sachlage dann, wenn die Zustimmung einer Gläubigergruppe entsprechend § 245 InsO ersetzt werden soll oder wenn ein Gläubiger den Minderheitenschutz entsprechend § 251 InsO für sich in Anspruch nehmen möchte. In diesen Fällen sieht § 19 des Entwurfs vor, über eine gerichtliche Bestätigung Klarheit zu schaffen, ob der Weg über eine Zusicherung tatsächlich eröffnet ist. Das Gericht hat dabei zu prüfen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten für die Abgabe der Zusicherung beachtet und das Verfahren über die Abstimmung eingehalten wurden. Vor der Bestätigung der Zusicherung hat das Gericht den Insolvenzverwalter und die lokalen Gläubiger, die der Zusicherung widersprochen haben, zu hören. Da es für den Fortgang des Insolvenzverfahrens von erheblicher Bedeutung ist, ob eine wirksame Billigung der Zusicherung vorliegt, ergeht die Entscheidung des Gerichts durch unanfechtbaren Beschluss.

Zu § 20 (Unterrichtung über das Ergebnis der Abstimmung)

Die Vorschrift ergänzt Artikel 36 Absatz 5 Satz 4 der Neufassung. Diese Norm schreibt vor, dass der Insolvenzverwalter die bekannten lokalen Gläubiger über das Ergebnis der Abstimmung unterrichtet. Artikel 36 Absatz 5 Satz 4 der Neufassung stellt auf die bekannten lokalen Gläubiger ab, da die Information in Absatz 5 auch den Zeitraum vor der Billigung abdeckt. Durch den Verweis in § 20 des Entwurfs auf § 11 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs wird sichergestellt, dass die Unterrichtung den lokalen Gläubigern besonders zuzustellen ist und sich der Insolvenzverwalter bei der Zustellung eigenen Personals bedienen darf.

Zu § 21 (Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens)

Selbst wenn eine Zusicherung des Insolvenzverwalters von den lokalen Gläubigern gebilligt wurde, kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen, die mit der Zustellung der Mitteilung über die Billigung zu laufen beginnt (vgl. Artikel 37 Absatz 2 der Neufassung), ein Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn das angerufene Gericht der Überzeugung ist, durch die Zusicherung würden die Interessen der lokalen Gläubiger nicht angemessen geschützt (Artikel 38 Absatz 2 der Neufassung). Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller nach § 21 Absatz 1 des Entwurfs das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu. Zwar sieht § 34 InsO für alle Arten von Insolvenzverfahren und damit auch für ein Sekundärinsolvenzverfahren das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vor. Angesichts der vielfälti-

gen Rechtsbehelfe, die die Neufassung im Rahmen des Zusicherungsverfahrens vorsieht, erscheint es jedoch im Interesse der Rechtsklarheit geboten, demjenigen, der erfolglos einen Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens gestellt hat, ausdrücklich die Beschwerdebefugnis durch § 21 Absatz 1 des Entwurfs zu eröffnen.

Wird ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet, obwohl eine wirksame Zusicherung vorliegt, so wird hierdurch massiv in die Verwaltungskompetenz des Hauptinsolvenzverwalters eingegriffen. In Artikel 39 der Neufassung wird deshalb dem Verwalter die Befugnis eingeräumt, die Eröffnungsentscheidung anzufechten, wenn er der Auffassung ist, das Gericht habe den Anforderungen des Artikels 38 der Neufassung nicht entsprochen. Mit § 21 Absatz 2 des Entwurfs wird klargestellt, dass der mit Artikel 39 der Neufassung eröffnete Rechtsbehelf als sofortige Beschwerde zu behandeln ist. Damit sind die allgemeinen Bestimmungen zur sofortigen Beschwerde nach den §§ 567 ff. und 574 bis 577 ZPO anwendbar. Die sofortige Beschwerde ist also beim Insolvenzgericht einzulegen, dem die Möglichkeit zur Abhilfe zusteht.

Zu Abschnitt 3 – Maßnahmen zur Einhaltung einer Zusicherung

Zu § 22 (Rechtsbehelfe und Anträge nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2015/848)

Die Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 36 der Neufassung. Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Neufassung regelt, dass jeder lokale Gläubiger die durch den Verwalter beabsichtigte Verteilung anfechten kann, wenn er der Auffassung ist, dass der Verwalter hierbei von der Zusicherung abweichen will. Artikel 36 Absatz 8 der Neufassung bestimmt, dass lokale Gläubiger das Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde, anrufen können, um sicherzustellen, dass der Insolvenzverwalter die von ihm gegebene Zusicherung beachtet. Der in Artikel 36 Absatz 9 der Neufassung vorgesehene Rechtsbehelf gestattet lokalen Gläubigern schließlich auch, die Gerichte des Mitgliedstaats anzurufen, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden wäre, um die Einhaltung der Zusicherung durch den Verwalter einzufordern.

Zu Absatz 1

§ 22 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs trifft zunächst eine ergänzende Bestimmung zur örtlichen Zuständigkeit für die Rechtsbehelfe und Anträge nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 und Artikel 36 Absatz 8 der Neufassung. Diese Vorschriften kommen in Fällen zum Tragen, in denen in der Bundesrepublik Deutschland ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde und der Verwalter eine Zusicherung zur Vermeidung eines Sekundärinsolvenzverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat der EU gegeben hat. Die Neufassung regelt hierzu nur die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde. Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs ist innerstaatlich das Insolvenzgericht ausschließlich örtlich zuständig, bei dem das Hauptinsolvenzverfahren anhängig ist.

Um möglichst rasch Klarheit darüber zu gewinnen, ob die vom Verwalter beabsichtigte Verteilung mit der von ihm abgegebenen Zusicherung in Einklang steht, ist nach § 22 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs die „Anfechtung“ nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Neufassung innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen beim Insolvenzgericht einzulegen. Die Frist beginnt nach Absatz 1 Satz 3 dieser Norm zu laufen, sobald dem betreffenden Gläubiger die Information über die vom Verwalter geplante Verteilung zugestellt worden ist.

Der Antrag nach Artikel 36 Absatz 8 der Neufassung ist darauf gerichtet, den Verwalter durch „alle geeigneten Maßnahmen nach dem Recht des Staats, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde“ zur Einhaltung der Zusicherung zu verpflichten. In den Fällen des Artikels 36 Absatz 8 der Neufassung, das heißt in den Fällen, in denen in der Bundesrepublik Deutschland ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde, steht der Insol-

venzverwalter nach § 58 InsO unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts. Die geeigneten Maßnahmen ergeben sich daher aus § 58 InsO, eine nähere Präzisierung, welche geeigneten Maßnahmen nach deutschem Recht in Frage kommen, ist nicht geboten. Das Gericht kann etwa eine Auskunft von dem Insolvenzverwalter über die Zusicherung und ihre Umsetzung verlangen. Bei Pflichtverletzungen kann das Gericht gegebenenfalls ein Zwangsgeld festsetzen.

Zu Absatz 2

Artikel 36 Absatz 9 der Neufassung sieht vor, dass das Gericht auf Antrag eines lokalen Gläubigers „einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen“ erlässt, um den Verwalter zur Einhaltung der Zusicherung anzuhalten. § 22 Absatz 2 des Entwurfs regelt ergänzend, dass das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk die Niederlassung des Schuldners liegt, nach § 1 Absatz 2 des Entwurfs ausschließlich örtlich für die Entscheidung über den Antrag nach Artikel 36 Absatz 9 der Neufassung zuständig ist. Unterhält der Schuldner mehrere Niederlassungen, aus deren Geschäftsbetrieb Verbindlichkeiten erwachsen sind, so gilt das Prioritätsprinzip des § 3 Absatz 2 InsO.

Dem Gericht ist bei der Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, ähnlich wie bei § 21 InsO ein breites Spektrum von Möglichkeiten eröffnet. Es hat somit alle Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Zusicherung zu erreichen. Die Neufassung selbst nennt in Artikel 38 Absatz 3 Unterabsatz 2 die Befugnis des Gerichts, dem Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens zu untersagen, Gegenstände der Masse aus dem Niederlassungsstaat zu entfernen. Ebenso wäre vorstellbar, dass das Gericht dem Insolvenzverwalter aufgibt, die Gegenstände zu benennen, die nach Antragstellung aus dem Niederlassungsstaat verbracht worden sind. Diese Pflicht könnte auch ausgedehnt werden, so dass jeder Transfer von Vermögenswerten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Billigung der Zusicherung wirksam geworden ist, dem Insolvenzgericht gemeldet werden muss.

Zu Absatz 3

§ 22 Absatz 3 des Entwurfs regelt schließlich, dass das Gericht grundsätzlich durch unanfechtbaren Beschluss entscheidet. Dies erscheint systemgerecht, denn die Insolvenzordnung kennt im Interesse eines zügigen Ablaufs des Insolvenzverfahrens weder ein förmliches Antragsrecht der Verfahrensbeteiligten auf Einschreiten des Insolvenzgerichts gegen Handlungen oder Unterlassungen des Insolvenzverwalters noch ein Rechtsmittel der Beteiligten, wenn das Gericht einem als Anregung zu verstehenden „Antrag“ oder einer „Beschwerde“ eines Beteiligten nicht nachkommt.

Zwar räumt Artikel 36 Absatz 8 und 9 der Neufassung den lokalen Gläubigern gerade ein Antragsrecht auf Einschreiten des Gerichts ein, das förmlich beschieden werden muss. Es erscheint jedoch nicht geboten, gegen die Entscheidung des Gerichts ein weiteres Rechtsmittel zu eröffnen. Dies gilt allerdings nicht für den Beschluss, durch den das Gericht ein Zwangsgeld gegen den Verwalter festsetzt. Nach § 58 Absatz 2 Satz 3 InsO steht dem Insolvenzverwalter gegen einen Zwangsgeldbeschluss die sofortige Beschwerde zu.

Es erscheint nicht sinnvoll, für die Stellung eines Antrags nach Artikel 36 Absatz 8 der Neufassung oder nach Artikel 36 Absatz 9 der Neufassung Fristen vorzusehen. In beiden Fällen handelt es sich um Anträge, mit denen das zuständige Gericht veranlasst werden soll, geeignete Maßnahmen für die Umsetzung der Zusicherung zu treffen. Diese Maßnahmen müssen stets zulässig sein, wenn sich die Gefahr abzeichnet, dass durch ein Verhalten des Insolvenzverwalters oder anderer Gläubiger zu besorgen ist, dass die Umsetzung der Zusicherung gefährdet wird.

Zu Teil 3 – Insolvenzverfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe

Zu § 23 (Beteiligung der Gläubiger)

Mit dem Gruppen-Koordinationsverfahren (Artikel 61 bis 77 der Neufassung) stellt die Neufassung ein Verfahren zur Koordinierung von grenzüberschreitenden Konzerninsolvenzen zur Verfügung. Es handelt sich beim Koordinationsverfahren nicht um ein Einheitsverfahren über das Vermögen der Unternehmensgruppe, sondern um einen Rahmen zur Ermöglichung einer Koordinierung der Einzelverfahren, die über das Vermögen der insolventen Mitglieder der Unternehmensgruppe eröffnet werden. Ziel einer solchen Koordination ist es, den Gesamtnutzen aller Beteiligten aller Verfahren zu mehren. Dem in einem solchen Koordinationsverfahren bestellten Koordinator obliegt es, Vorschläge für eine abgestimmte Verfahrensabwicklung zu erarbeiten und diese in Gestalt eines Koordinationsplans oder von Empfehlungen zur Umsetzung in den Einzelverfahren vorzulegen. Über die Umsetzung des Koordinationsplans oder der Empfehlungen haben die in den Einzelverfahren bestellten Verwalter und die sonstigen dazu berufenen Verfahrensorgane nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Insolvenzverfahrensrechts zu entscheiden. Im Koordinationsverfahren kommt den Verwaltern eine besondere Rolle zu. Ihnen sind wichtige Befugnisse zugewiesen. Dazu gehören das Recht, die Einleitung des Koordinationsverfahrens zu beantragen (Artikel 61 der Neufassung), Einwände gegen die Einbeziehung in ein solches Koordinationsverfahren zu erheben (Opt-out) oder sich gegen die Bestellung des vorgeschlagenen Koordinators zu wenden (Artikel 64 der Neufassung), die nachträgliche Einbeziehung des Verfahrens in ein Koordinationsverfahren zu beantragen (Opt-in, Artikel 69 Absatz 1 der Neufassung) sowie die Zustimmung oder Ablehnung der nachträglichen Einbeziehung eines anderen Verfahrens zu erklären (Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe b der Neufassung). In all diesen Fällen überlässt die Neufassung dem nationalen Gesetzgeber die Regelung von Zuständigkeiten und Zustimmungsvorbehalten im Innenverhältnis. § 23 des Entwurfs bindet die Ausübung der genannten Befugnisse des Insolvenzverwalters nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 160, 161 InsO an die Zustimmung des Gläubigerausschusses. Aus dem Verweis auf § 160 Absatz 1 Satz 2 InsO ergibt sich zugleich, dass im Falle des Fehlens eines Gläubigerausschusses die Zustimmung der Gläubigerversammlung erforderlich ist.

Nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs hat der Verwalter vor der Stellung eines Antrags auf Einleitung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen, wenn die Durchführung des Koordinationsverfahrens von besonderer Bedeutung für das Insolvenzverfahren ist. Das wird in der Regel der Fall sein, da die Einleitung des Koordinationsverfahrens nur in Betracht kommt, wenn das Verfahren die effektive Führung der Einzelverfahren erleichtert. Dem Gläubigerausschuss sind nach Absatz 1 Satz 2 dieser Regelung die in Artikel 61 Absatz 3 der Neufassung genannten Unterlagen vorzulegen, damit der Gläubigerausschuss die voraussichtlichen Vor- und Nachteile der Durchführung des angestrebten Koordinationsverfahrens abschätzen kann.

Entsprechendes gilt nach § 23 Absatz 2 des Entwurfs für die Befugnis des Verwalters, der Einbeziehung des Verfahrens, für das er bestellt wurde, in ein Gruppen-Koordinationsverfahren zu widersprechen (Absatz 2 Nummer 1), die nachträgliche Aufnahme des Verfahrens in ein bereits eröffnetes Koordinationsverfahren zu beantragen (Absatz 2 Nummer 2) oder der nachträglichen Aufnahme eines anderen Verfahrens in ein bereits eröffnetes Verfahren zuzustimmen oder zu widersprechen (Absatz 2 Nummer 3).

Zu § 24 (Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung nach Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/848)

Nach Artikel 77 Absatz 5 der Neufassung können die Verwalter der Verfahren, die in das Gruppen-Koordinationsverfahren einbezogen sind, gegen die Entscheidung über die Ver-

gütung des Koordinators nach Artikel 77 Absatz 4 der Neufassung das Rechtsmittel einlegen, das nach dem Recht des Mitgliedstaats vorgesehen ist, in dem das Koordinationsverfahren eröffnet wurde. Das deutsche Verfahrensrecht muss daher ein Rechtsmittel für den Fall vorsehen, dass Insolvenzgerichte im Rahmen eines von ihnen eröffneten Koordinationsverfahrens eine Entscheidung über die Kosten nach Artikel 77 Absatz 4 der Neufassung treffen. Nach § 24 des Entwurfs handelt es sich bei dem Rechtsmittel um die sofortige Beschwerde, auf die die §§ 567 ff. und 574 bis 577 ZPO entsprechende Anwendung finden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtskostengesetzes – GKG)

Zu Nummer 1 (§ 1 GKG)

Der Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes (GKG) wird um das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung und die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) ergänzt, da diese nunmehr unmittelbar Verfahren und Rechtsbehelfe vorsehen, für die Kosten zu erheben sind.

Zu Nummer 2 (§ 23 GKG)

Für Anträge nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 9 der Neufassung werden in § 23 Absatz 3 und 4 GKG-E Sonderregelungen zur Kostenhaftung getroffen. Denn diese Rechtsbehelfe fügen sich nicht in das bestehende System der Rechtsmittel der Insolvenzordnung ein. Die Insolvenzordnung kennt bislang kein förmliches Antragsrecht der Verfahrensbeteiligten auf Einschreiten des Insolvenzgerichts gegen Handlungen oder Unterlassungen des Insolvenzverwalters.

Die in § 23 Absatz 3 GKG-E getroffene Bestimmung wurde vor dem Hintergrund getroffen, dass die Entscheidung des Insolvenzgerichts auf den Rechtsbehelf nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 quasi kontradiktorisch zwischen dem antragstellenden lokalen Gläubiger und dem Insolvenzverwalter ist. Der Entwurf regelt daher zunächst eine Kostenhaftung des antragstellenden Gläubigers, wenn dessen Antrag nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Neufassung abgewiesen oder zurückgenommen wird. Anderenfalls richtet sich die Kostenhaftung nach § 23 Absatz 6 GKG-E, das heißt, der Schuldner trägt die Kosten.

Diese Erwägung trifft zwar im Grundsatz auch auf den Rechtsbehelf nach Artikel 36 Absatz 9 der Neufassung zu. Die in § 23 Absatz 4 GKG-E getroffene Regelung berücksichtigt aber, dass der Rechtsbehelf nach Artikel 36 Absatz 9 der Neufassung in Konstellationen besteht, in denen in der Bundesrepublik Deutschland kein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde, sondern vielmehr der Verwalter eines in einem anderen Mitgliedstaat der EU eröffneten Hauptinsolvenzverfahrens eine Zusicherung zur Vermeidung eines Sekundärinsolvenzverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland gegeben hat. § 23 Absatz 4 GKG-E ordnet daher die Kostenhaftung des antragstellenden Gläubigers an und sieht zunächst keine Kostenhaftung des Schuldners vor. Dadurch wird vermieden, dass die Länder hier angefallene Gerichtskosten in einem ausländischen Insolvenzverfahren geltend machen müssen.

In dem neuen Absatz 5 konkretisiert § 23 GKG schließlich, welcher Schuldner die Kosten eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Kapitel V Abschnitt 2 der Neufassung trägt.

Zu Nummer 3 (§ 58 GKG)

Ergänzender Regelungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Wertvorschriften. Für die Rechtsbehelfe nach Artikel 102c §§ 4 und 19 EGInsO-E und nach Artikel 36 Absatz 9 der Neufassung sieht der Entwurf in § 58 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 und 6 GKG-E vor,

dass sich der Wert nach dem Wert der Forderung des antragstellenden Gläubigers bzw. nach dem Wert der betroffenen Insolvenzmasse bestimmt. Dies entspricht der bisherigen Systematik des § 58 GKG.

Für die Rechtsbehelfe nach Artikel 36 Absatz 7 Satz 2 der Neufassung und nach Artikel 102c § 24 EGIInsO-E orientiert sich der Wert dagegen nach den neuen Absätzen 5 und 7 des § 58 GKG an der „streitigen“ Forderung.

Zu Nummer 4 (Anlage 1 – Kostenverzeichnis)

Dementsprechend werden auch neue Gebührentatbestände in der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum GKG geschaffen, deren Höhe sich an den übrigen Bestimmungen des Kostenverzeichnisses orientiert.

Der Entwurf sieht davon ab, für den Rechtsbehelf nach Artikel 36 Absatz 8 der Neufassung einen Gebührentatbestand zu schaffen. Denn der Rechtsbehelf nach Artikel 36 Absatz 8 der Neufassung besteht in Fällen, in denen in der Bundesrepublik Deutschland ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde und in denen das Insolvenzgericht nach § 58 InsO den Insolvenzverwalter beaufsichtigt. In diesem Rahmen hat das Insolvenzgericht gegebenenfalls ohnehin zu beanstanden, wenn der Insolvenzverwalter von einer gegebenen Zusicherung abweicht. Das Tätigwerden des Gerichts ist daher bereits mit der Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens abgegolten.

Zu Artikel 5 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Artikel 5 vollzieht die erforderlichen Änderungen zur Anpassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Neufassung wird ab dem 26. Juni 2017 anwendbar sein (Artikel 92 der Neufassung). Zu diesem Datum müssen deshalb auch die Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft treten. Dies gilt auch für Artikel 2 dieses Entwurfs, der der Durchführung von Artikel 79 Absatz 5 der Neufassung dient. Denn auch dieser Artikel tritt zum 26. Juni 2017 in Kraft.

